

Nr. I.

Policey-Ordnung der Haupt- und Residenz-Stadt Münster in Westphalen, Juxta Exemplar sub manu Weyland Stadt-Secretarii BERNARDI HOLLANDT.

(Gedruckt bey vormahl Raechfeldt, nun Rörbinder. Anno MDCCXL.)

W Von Gottes Gnaden Clement August, Erz-Bischoff zu Cöln ec. Bischoff zu Münster ec. ec. ec. Fügen hiemit zu wissen; Nachdem bey uns Rathmens des hiesigen Waisenhauses die unterthänigste Nachsuchung geschehen, daß wir demselben die, ohne dem bey vielen geschriebener abhandelt, und bey Erneuerung der Rahtswahl zum Theil verlesende Policey-Ordnung hiesig- Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster, mehrerer Bequämlichkeit halber, zum Nutzen gedachten Waisenhauses abdrucken zu lassen, in Gnaden verstaten mögten; daß Wir sothanem unterthänigsten Gesuch, ohne gleichwohl die Policey-Ordnung hiedurch durchgehends zu approbiren, oder auch dieselbe, zumahlen in den bereits abgeänderten und dem Befinden nach fürs künfftig abzuänderenden, auch zum Theil auff jetzige Zeiten sich nicht schickenden, sonst bis hiehin nicht abservirten Puncten, zum verbindlichen Gesäß zu machen, in Gnaden beserret haben. Thuen das auch hiemit und Krafft dieses also und dergestalt; daß niemand sich unterstehen solle, dieselbe a dato dieses in Zeit von zwanzig Jahren, ohne Einwilligung des Waisenhauses nachzudrucken, heim- oder öffentlich zu verkauffen; Wo aber dementiger nicht sich jemand unterstehen dürffte, gegen dieses Unser Privilegium anzugehen; der oder dieselbe sollen nebst Confiscation deren Exemplarien in eine Straff von hundert Goltgülden, halb Unserm Fisco, und zur andern Halbscheid dem Waisenhaus verfallen seyn. Urkund Churfürstl. Secret-Insigel und der Vidimation.

Signatum Münster den 22. Februarii 1742.

Vt. F. G. von Plettenberg.

(L. S.)

G. J. Graßhans.

PROOEMIUM.

Nachdem Weiland der Hochwürdig in Gott vermögende Fürst und Herr, Herr Krautz, Bischoff zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden, nach Eroberung dieser Stadt Münster, Bürgermeistere und Raht sambt der ganzen Gemeinheit hieselbst wiederumb in vorigen ihren Stand, Libertäten und Freyheiten, gnädiglichen restituirt, nach Verlauf und Besage darüber ertheilter, von unterschiedlichen Römischen Käyseren gnädigst und allergnädigst approbirtten Confirmation und Bestätigungs-Briefe, darauff dan erfolglichs die gemeine Kempter, Junfft und Meisterleuthe, (wie von Alters bräuchlich gewesen), erwöhlet und angefest, So haben fürters gedachte Bürgermeistere und Raht mit gesambten Juthun Consens und Beliebung der Alter- und Meisterleuthe, wie auch mit Zuziehung etlicher der Beordneten auß der Gemeinheit sich nach reiffem Raht und Vorbedenken einer guten Policy-Ordnung, Statuten und Gesäzen vereinbaret und verglichen, wie hernach beschreiben folgt.

Von Rechnung des Rahts.

Das erste Capittel.

Anfänglich und vors erst, damit bey allen des Rahts Kempteren und Bedienungen gute Nichtigkeit gehalten und erkundt werde; So sollen Jährlich und alle Jahr auff den letzten Freytag, Sambstag und Montag vor der Rahtswahl die Amptsherrn des Rahts ihres bedienten Ampts, wie von Alters herkommen, vor dem gesambten Rahte in Gegenwart der Alter- und Meisterleuthe gebührende Rechnungen ablegen, welche auff der Rahts-Cammer öffentlich verlesen und abgehört werden sollen.

Von Erwöhlung der Chur-Genossen und verfolglichs der Rahts-Personen.

CAPUT II.

Jährlich und jedes Jahrs am nachfolgenden Dienstag nach S. Antonii umb sieben Uhren Vormittags sollen alle gemeine fromme dieser Stadt Bürgere bey ihren Bürgerlichen Endts-Pflichten durch den von Alters dazu verordneten Glockenschlag auffm Rahtshause zu erscheinen beruffen werden, und solle sich niemand ohne nothwendig, erheblich und beweisliche Ursachen, und sonst ohne Urlaub der Herrn Bürgermeistern, davon absonderen oder entschuldigen, bey Straff zehen Mark unnachlässig zu verbrechen.

Und man also die gemeine Bürgere beim Glockenschlag auffm Rahtshause berührter massen versamblet, sollen alsdan in jeder Leyschafft zween Rahtsmänner, so in selbigen Jahr zu Rahte geseßen, vor erst zween fromme, aufrechte Bürgere, in jeder Leyschafft ernennen, kiesen und verordnen, welche zween also ersbenente widerumb in und außje-

der Leyschafft vier fromme Bürgere verordnen und nachhafft machen, welche vier Erwöhle alsdan fürters und unzerzughlich auß jeder Leyschafft zum dritten und letzten Köhr zween fromme, ehliche, aufrichtig, unbesamte Bürgere zu Chur-Genossen nachhafft machen, setzen und verordnen sollen, doch also, daß von denen Personen, so dieselbigen Jahrs zu Rahte geseßen, nicht mit zu solchen Chur-Genossen sollen gesezt werden.

Demnachst sollen selbige gesezt- und verordnete zehen Chur-Genossen sich fort und unzerzughlich auff der Raht-Cammer vor denen der Zeit Bürgermeistern an der Rahtstafel persönlich einstellen, alda zuvorderst den folgenden Inhalts darüber verfasseten leiblichen Heydt leisten, und fürters desselbigen Tages vier und zwanzig Erdmänner und Bürgere (doch unerwogen in was Leyschafft die wohnhafft) zum Rahtstand und Schaffen zur Jahrszahl erwöhlen und kiesen, diewelche, wie auch deren Ehe-Gaß-Frauen, wosern sie geheyratet, frey, ehlich, echt und recht, desgleichen der gekohrnen Rahtspersonen Vatter und Mutter auch echt und recht geböhren, und allerseiths eines erbahren, aufrichtigen Handels, Wandels und Wesens, alles nach Inhalt angezeigeten hernach beschriebenen Heydt, jedoch daß Vatter und Sohn, und zween leibliche, oder auch halbe Brüdere nicht zugleich, und auf einmahl zur Jahrszahl erwöhlet werden sollen, und so welche von denen also erwöhleten, und gekohrnen Rahtspersonen sich sperren, oder weigert wider den Rahtstand anzunehmen, oder darauff zu folgen, die sollen, so oft solches geschieht, damit dieser Stadt sambt Bürgerlicher Freyheit auff ein Jahr lang verwehret, und entsetzt, auch beim gehörsamen Rahte in jeder Mark Straff verfallen seyn, und solle den also erwöhleten Rahtspersonen, alsbald selbigen, oder in nachfolgenden Tage die Wahl, und Köhr schrift- oder mündlich angekündt werden, zu dem End, wosern sie von der Zeit an, innerhalb eines Monats Frist, den Rahtstand nicht annehmen, und zu Rahte folgen würden, der ober dieselben von der Zeit an, sich dieser Stadt ein ganzes Jahr lang, wie jetzt vermeldet, sich gänzlich enthalten sollen.

Inhalt des Heydes, wie die Chur-Genossen geloben und schwören sollen.

CAPUT III.

Wir N. und N. schwören hiemit zu Gott und seinen Heiligen, daß wir nach unsern besten Verstand, Wissen und Vermögen solche Rahtspersonen und Schaffen zur Jahrszahl kiesen wollen, die welche, wie auch deren Ehe-Gaß-Frauen, wosern sie verheyratet, frey, echt und recht, desgleichen der gekohrnen Rahtspersonen Vatter und Mutter auch echt und recht geböhren, und allezeit erbahren aufrichtigen Handels und Wandels, Wesens und sonstigen gute, fromme, vernünftige, wohlverstandene Bürgere und dieser Stadt nützlich und dienstlich seyn, und daß wir solches nicht unterlassen wollen umb einige Freundschaft, Mägen, Macht, Schwägerchaft, Gunsten oder Gaaden; noch auß Heydt, Haß,

Mißgunsten oder anders ohne alle Gesehrde und List; daß uns so gewiß Gott der Allmächtig und sein heilig Evangelium helffe.

Von Ermöhlung der Bürgermeistere und Ampts-Herrn des Rahts.

CAPUT IV.

Am nechstfolgenden Mittwoch nach S. Antonii, jedes Jahrs umb acht Uhren Vormittag, sollen die erhöhne und gesezte Rahts-Personen ander und auß ihren Mittel zween Bürgermeistere zu Häuptere ermöhlen, wie von Alters bräuchlich.

Doch solle niemand zum Bürgermeistersstand geköhren, oder ermöhtet werden, es seye dan desselben Vatter und Mutter auch frey, echt und recht geköhren.

Darauff sollen die also ermöhtete Bürgermeistere fürters die andere Ampts-Herrn des Rahts zu seker, und zu verordnen haben, wie auch von Alters herkommen.

CAPUT V.

Wie sich die Bürgermeistere im Verhör vorkommender Sachen zu schicken.

Weil sich vielmahlen begibt, daß täglich allerhand Schrifften, Werbung, Botschafften, Gebrech, und Klagen, auch sonst angelegene Sachen fürfallen, welche nicht jederzeit zu den gewöhnlichen Rahts-versammlungen verschoben oder verwiesen werden mögen, So ist für auß und rahtsam angesehen, daß beyde oder zum wenigsten ein Bürgermeister des Tags, da kein Rahts-Auffgang seyn wird, Vormittags, ungefehlich von neun bis zehen Uhren, am Markte, oder auff der Stadts-Schreiberey mit einen oder mehren Ampts-Herrn, so zu bekommen, zur Audiens erscheine, umb allda die ankommende Partheyen, und deren Sachen Nothdurfft zu verhören, und wo möglich zu vergleichen, ob sonst die Sachen zur gemeinen Rahts-versammlung zu verweisen.

Da auch jemand allhie am Rahte umb Mißbezahlung kendllicher unlaugbar oder beweislicher Schulden verklaget, und darauff zur Zahlung schuldig erkläret, und aber dieselbig zu thun sich freventlich sperren oder die Zahlung muthwillig verziehen würde, also, daß der Kläger über des Rahts Befelch in der Güte das Seinig nicht erlangen könte, solle solcher Schuldener auff Klägers gebührendes Ansuchen, zur Corporal Custodi gegen Leistung Caution, und täglich einen Schilling zum Unterhalt hingesehet, oder auch auff des Klägers Begehren bis zu Abfindung kendllicher Schuld der Stadt verwiesen werden.

Adjectum Anno 1599. 20. Decembris.

Und weilten ein Zeithero gespühret worden, daß etliche, wan sie mit Schulden verkieffet worden, entweder selbst ihre Häuser und Güter in Discussion ziehen, oder durch andere ziehen lassen, inmittels gleichwohl in den Häusern und Gütern besessen bleiben, und die Creditoren

vergeblich umbblaffen zu lassen, vermeynende durch den Discussion-Proceß von leiblicher Apprehension oder Verweisung der Stadt frey zu seyn, Als haben Wir Uns mit Alter- und Meisterleuthen verglichen, wan gleich einiger Discussion-Proceß angeregeter. massen angefangen seyn mögte, alsdan ebenwohl auff des einen oder andern Creditoren anhalten (wofern sonst die Debita an sich richtig und undisputirlich seyn) vermög der Pollicey-Ordnung wieder den Schuldiger verfahren werden solle, es seye dan, daß er seine Güter alle so bald den Creditoren ohne Betrug und Unterschleifung des geringsten so wohl als des meisten einräumen, und also gebühlich bonis cediren würde, darauff dan allobalden die Creditoren schuldig und gehalten seyn sollen, bey Uns dem Rahte umb Inventerisation und Obsignation der Güter anzufuchen, und ohne daß sich deren im geringsten nicht anzumassen, bis daß Wir oder Iudex Discussionis darüber gebühliche Anordnung thun werden, und solle solches so wohl auff die bereits angefangene Discussiones, als die jenige, so nach dieser Zeit angefangen werden mögten gemeynet seyn.

Adjectum Anno 1607. in Decembri.

Und als leyder der Bürger Häusere allhier in dieser Stadt je länger je mehr zur Discussion geraheten, hinczwischen die Häuser zum Berberd und Untergang kommen, und also der lang schwebender Proceß halber so wohl der Discussus als Creditoren mercklichen Schaden empfunden, die Stadt deformirt; auch an Raht und Diensten verkürzet worden, Als ist deme nach Möglichkeit vorzukommen mit Beliebung Alder- und Meisterleuthen rahtsam erachtet und dahin geschlossen, und wird hiemit allen und jeden weltlichen Bürgeren und Einwohnern angedeutet, auch bey ernster Straff aufgelegt, daß jedesmahls, wan und so oft einer entweder für sich selbst, oder ein ander als Creditor ein Discussion-Proceß über einig Bürger oder in dieser Stadt belegendes Wigholbtgut an die Hand zu nehmen vorhabens, alsdan der oder dieselbige Bürger oder weltliche Einwohnere, allhier sich zuvor bey Uns dem Rahte angeben, solch Vorhaben entdecken, und gewärtig seyn sollen, ob, und welcher Gestalt, nach Befindung der Sachen ihnen entweder durch gültlichen oder fürderlichen rechtlichen Endschied und Austrag an bequämsten verholffen werden, und weiteren Schaden der Debitoren und Creditoren vorgehawet werden möge.

Adjectum Anno 1607. in Decembri.

Als auch auß täglicher Erfahrung befunden wird, daß etliche unseurer Bürgere ganz unbedachtsam ohne einig Vorwissen viel weniger Belieben ihres Ehegaden sich verbürgen, und also ihre Kinder und Ehegaden zu Zeiten in äußersten Beschwar stellen, haben Wir deme vorzukommen Uns mit Alder- und Meisterleuthen verglichen, wofern hinfür ohne Vorwissen und Belieben, seines Ehegaden Mann oder Frau sich für jemand zum Bürgen einlassen würde, daß solche Bürgzahl an sich, so viel den Ehegaden betrifft, so dazu nicht bewilliget, unkräftig, und der oder dieselbige von den Ehegaden, so nicht gewilliget, wie auch da der Mann oder die Frau vor den Ehestand mit eini-

gen entweder selbst gemacht oder auch von den Älteren ererbten Schulden beladen seyn mögte, wieder seinen Willen zu tragen nicht schuldig, sondern da Er oder Sie solche Schulden freywilliglich nicht annehmen wolte, alsdardas angebrachte Gut getheilt^{*)}, wie auch was in stehen der Ehe erspart, gewonnen und erworben, zum halben Theil für sich zu behalten, daß andere den Creditoren zu belassen mächtig seyn, andere Contractus aber in Kauffhandlungen, und sonst wie die auch einen Nahmen haben mögen, auß denen so wohl ersparten als angebrachten Gütern, sie seyen gleich von dem Mann oder Frauen herkommen, verriichtet werden, und nach allen Gebrauch Communio honorum befalls statt haben und behalten sollen.

So ist auch verordnet und beschloffen, wo sich muthwillige und ungehorsame Kinder, welche ihren Älteren oder Vormündern nicht allein keinen schuldigen Gehorsamb leisten, sondern auch sich demselbigen unbillig widersehen und ihre oder ihrer Älteren angewonnen oder angeerbten Nachlaß und Güter unnützlich in ihren jungen Jahren verzehren oder umbringen, in dieser Stadt befinden, und darüber von den Älteren oder Vormündern beweisliche Klagen kommen solte, daß solche muthwillige Kinder anderen zum Exempel und Schrock in Corporal Custodi hingesezet, und darinnen bis zu Abstellung solchen Ungehorsams und Muthwillens gezüchtiget werden sollen, gleichwohl, daß ihnen darnach auff befindliche Besserung allsolch Anhalten und Gefangnis an ihren Ehren unschädlich seyn, und zum Verweiss oder Unglimpff nicht gereichen oder zugemessen werden solle.

Von Testamenten und letzten Willen.

CAPUT VI.

Es sollen alle Testamenten und Ordnungen der letzten Willen, so zu einiger Zeit über Beweg und unbewegliche Güter in dieser Stadt gemacht und für tauglich oder bündig geachtet werden sollen, in Beyseyn des Richters oder einer unverdächtigen Person des Rahts aufgericht und versiegelt werden, darzu zwen glaubwürdig: unverdächtig: und unberüchtigten Bürgere dieser Stadt, welche Bürgere als Zeugen auch sonderlich dazu sollen geruffen und erfordert werden.

Und sollen allsolche Testamenta oder Ordnungen durch den Testatorn selbst, oder einen anderen geschrieiben und verzeichnet, darnach ihme dem Testatori, und den andern, so dabey beruffen seyn, außdrücklich und verständlich vorgelesen werden.

Da auch jemand wäre, der sein Testament selber geschrieiben, und ungern hätte, daß der Inhalt von anderen solle gewisß werden, der mag solche Verordnung ungelesen mit seinem eygenen Siegel wo er das hat, oder Pittschier, und dan des Richters oder einer unverdächtigen Person des Rahts in Beyseyn zweyer glaubwürdigten Zeugen versiegelen lassen, und solle solch Testament auch für bündig geachtet werden.

*) In vielen älteren Handschriften steht geheil, statt getheilt.

So aber der Testamentmacher selber nicht schreiben könte, und doch sein Testament nicht wolte gewisß, oder offenbahr haben, der mag solchen seinen letzten Willen durch einen anderen schreiben, und in Beyseyn des Richters oder einer Person des Rahts sampt zweyen unparteyischen Zeugen so allhier Bürgere seyn, versiegelen lassen.

Im Fall der Richter oder solche Person des Rahts in gefährlichen Zeiten der Pestilenz oder anderer bellieblicher Krancheit obsonsten ehedastter eynder Noht dazu nicht zu bekommen, so solle solch Testament oder letzter Wille, vor einem Notario und zweyen glaubwürdigten Zeugen mögen aufgericht, oder aber sonst in Beyseyn zweyer glaubwürdigten Zeugen mündlich verordnet, darnach beschrieiben, und durch die Zeugen beschworen werden.

Und da nun hinfürter einig Testament oder letzter Wille dermassen nicht aufgericht wäre, so soll solcher letzter Wille als unbündig geachtet, und von uns dem Rahte keines Weeges als bündig aufgenommen noch gehalten, und solches auff die Donationes causa mortis so man Gibten des Todts wegen nennet, sie geschehen gleich reciproco under Eheleuthen, oder sonst, wie auch da Älteren under ihren Kindern disponiren oder under denselben das Gut vertheilen wolten, mit verstanden werden.

Ferner wollen Wir, daß solche Testamenta innerhalb vierzeihen Tagen nach tödtlichen Abgang des Testatoris vor uns im stehendem Rahte von den Executoren oder eingesezten Erbgenähmen, oder anderen derselben Vollmächtigen, oder nächsten Verwandten in Beyseyn der jenen, vor welchen solche Testamenta gemachet (so sie alle zu bekommen) aufgebracht und öffentlich verlesen werden.

Da aber jemand einig Testament durch einen so verstorben aufgericht bey sich beligen behielte, und innerhalb bemelten vierzeihen Tagen inmassen wie obstehet vor unser Rahtsstaffel nicht außbrächte, oder auch weitere Zeit von uns dazu nicht erhalten, noch sonst durch Ehehafft entschuldiget, der solle alles Vortheils so Er auß dem Testament gehabt können, verläßlig seyn, und über das von uns dem Rahte mit Vorwissen der Aderleuthe nach Gelegenheit gestraffet werden, in welchem Fall solch Testament darnach gleichwohl solle vor: und außgebracht, und nach Befindung für bündig geachtet werden, und solle solch Vortheils des Verbrechers dem rechten Erben zum halben, den Gottes: Armen aber zum anderen halben Theil verfallen, und zugekehret werden.

Auch so soll niemand in Testament oder letzten Willen seine nächste Erbgenähmen in ab: oder außsteigender Linien ohne in Rechten begründete Ursachen vorbey gehen, sondern ihnen ihren gebührenden Theil oder Legitimam verordnen.

Adjectum et publicatum Anno 1601. die 20. Decembris. cum consensu Tribunalium Plebis.

Und als von Tagen zu Tagen je länger je mehr verführet wird, daß unsere Bürgere die Erb: und unbewegliche Güter auß den Händen gebracht, den Klöstereu und sonst, indeme, wan einig Bürgerkind sich zum geistlichen Stand begibt, appropiirt, dabey behalten, und

nicht wiederumb zu Handen der Weltlichen gebracht, und also zu legt ein endlicher Untergang unserer Bürgeren verursacht werden wolle, und da noch an sich notori ist, daß alhie die geistliche Häuser und Präbenden dermassen reichlich von den lieben Vorfahren versorget, daß diejenigen, so sich zum geistlichen Stand begeben zu guter wo nicht überschüssiger Gnüge ihren Unterhalt davon haben können, und ungezweifelt dahin gesehen, daß also die weltliche Güter den Weltlichen verbleiben mögten, als haben Wir zu gemeiner Wohlfahrt, Gedeihen, und Verhütung endlichen Untergangs unserer Bürgeren und dieser Stadt Uns mit Alder- und Meisterleuthen einhellig verglichen, da hiernächst einig unser Bürgerkinder, die seynd gleich Männlichen oder Weiblichen Geschlechts sich zum Clösterlichen, oder sonst zum geistlichen Stand zu begeben vorhabens, daß alsdan die Elteren oder Vormünder zu vorn mit denselben dahin reden sollen vor Uns dem Rachte zu erscheinen, und auff die ahlinge Elterliche Güter einen Verfigh und Aufgang zu thun, Dabeneben auch auff alle Seit- und Beyfälle zu vorn, bey noch wehrenden weltlichen Stand, ädhtlich zu renunciren, dergestalt, wofern und so lang der oder dieselbig bey dem geistlichen Stand verbleiben, oder so weit dar in Geraten seyn mögte, daß Er oder Sie wiederumb zur Welt zu treten und zur Ehe zu greiffen nicht mächtig, allein mit einem sicheren Jährlichen Deputat, dessen sich die Elteren oder Vormünder mit Zuthun ihrer nächsten Verwandten, oder sonst die Brüdere und Verwandten für sich allein, da die Elteren verstorben, oder die Tutel erpirt wäre, die Zeit seines oder ihres Lebens haben zu genieffen, mit ihme oder ihr zu vergleichen oder Uns darüber und die Willigkeit zu verhegen zu imploriren friedig seyn solle. Wofern aber Er oder Sie sonst mit einer geistlichen Präbenden respectiv Pastorat oder Vicarien versehen, auff den Fall seine oder ihre angefallene Quoten Leibzüchtiger Weise allein haben zu genieffen.

Und da der oder dieselbig so angetregeter massen den geistlichen Stand antretten mögte, den Verfigh zu thun sich verweigern, oder sonst ohne Vorwissen der Elteren sich dazu zu begeben unterstehen würde, der Meynung vielleicht, nach Absterben der Elteren ihre Quotam haben geheil zu fordern, auff den Fall wollen Wir, daß die Elteren bey ihren Leben Testaments-Weise unter ihren Kinderen Verordnung machen, und deme, oder der, so zum geistlichen Stand eingetretten, allein seine oder ihre Legitima, und weiter nicht, und das in Gelde, Siegel, oder Brieffen, nicht aber in Immoobilibus zu legen, das übrig den anderen Kinderen, oder wo es ihnen geliebet (jedoch daß in alle Weege die Immoabilia auß der Bürger und Weltlicher Einwohner Händen nicht gebracht werden) verlassen, oder zu kehren sollen mögen, mit dem ferneren Bescheide, da auch keine Mobilia, und in Baarschaft oder Siegel und Brieffen bey den Eltern so viel nicht fürhanden, daß Legitima darauff erstattet werden mögte, daß in dem Fall die Elteren bemächtigt seyn sollen, die unbewegliche Güter mit Zuziehung Unser eines Erbahren Rachts, umb so viel zu beschwären oder so viel darvon unter Unseren Bürgeren zu verkaufen, daß nach Unserer Erkandtnus die Legitima davon erfüllet werden möge, wie Wir dan auch Uns hiermit die unpartheilige Aestimation der unbeweglichen Güteren (wofern

die Partheyen sich darüber selbst nicht vergleichen könten) vorbehalten haben wollen, und aber da die Elteren verstorben, und des Testaments Verordnung nicht obhanden seyn mögte, hiemit weiter nicht solchen Kinderen, als die Legitima, so ihnen per Testamentum (da dasselbe vorhanden gewesen) hätte gebühren oder zugelage werden sollen, und solches ebenmäßig allein in Gelde, Siegel und Brieffen und nicht in Immoobilibus, dannoch auff vorige Meynung (nemlich wofern der Beweglichen gnugsamb vorhanden, sonst aber wo nicht, daß alsdan die Legitima ex immoobilibus, wie bey vorigen Fall disponirt, zu erfüllen) zugelage seyn solle; welche Legitima ihnen hiemit dieser gestalt da kein Väterlich Testament vorhanden, an statt desselben zugeordnet, und vermachet wird.

Wey welchen Fall nemlich, da die Elteren nicht länger im Leben und den Unterjährigen noch beyfällige Erbschaften an- oder zufallen mögten, Wir weiter verordnen, so viel deren sich zum geistlichen Stand begeben, daß sie dieselben allein nieslich ad vitam behalten, und nach ihren Absterben, wiederumb an die weltliche rechte Erben verfallen sollen.

Und ist ferner statuir und verglichen, da sich der Fall begeben mögte, daß ein oder mehr Kinder, beydes oder einerley Geschlechtes im Leben, davon ein oder mehr zum geistlichen Stand sich bereits begeben, die Weltlichen aber immittels versterben mögten, daß in dem Fall die Elteren bemächtigt seyn sollen, de mobilibus allein zum Behueff ihrer geistlichen Kinderen zu disponiren, dieselbe ihnen oder ihre Legitima, darauff zu vermachen, sonst aber ihnen nicht zugelassen seyn, von den Immoobilibus denen Geistlichen ultra legitimam (so ihnen in aestimatione; dannoch darauff zu erstaten) etwas zu zuwenden, sondern dieselben unter den Weltlichen obsonsten nach Gefallen zu vergeb- oder zu vertheilen.

Und sollen hingegen keine Fidei commissariae oder andere Substitutiones erpactirt werden, oder gelten mögen, was per indirectum diesen Statutis in einigerley Weise, oder Weege zuwieder erdichtet, ob erfunden werden könte, sonderen solches alles hiemit Krafft- und Machtloef, auch von seinen Würden seyn und bleiben.

In deme auch jemand die auffgerichtete Testamenten oder letzte Willen der verstorbenen Personen als nichtig und untauglich gemeynet wäre anzusehen, der solle die Ursachen solcher vermeynter Nichtigkeit oder Untauglichkeit vor Uns dem Rachte und nirgend anders innerhalb Jahrs Frist, von Zeit des Testamenti Eröffnung Gerichtlich vorbringen, und darauff rechtlich verfahren.

Wofern dan die Güter, darüber allsolch Testament gemachet, nicht aber zwey hundert Goldgülden Rheinish werth, so solle es bey allsolcher Unserer Erkandtnus ohne einige Appellation oder Berufung gelassen werden.

Wo aber die Güter mehr dan zwey hundert Goldgülden werth, so solle das Mittel der Appellation niemand abgeschnitten seyn, doch mit dem Anhang und Bescheide, daß so fern sich in Aufstrag der Sachen befinden würde, und daß ohne weiter new Einbringen, und Beweis, das von Uns wohl erkandt, und übel appellirt, auch da sonst die Sache

desert, oder nicht erwachsen, und in einige Wege remittirt würde, Er Appellant solchenfalls Uns zu Besueff dieser Stadt von jeden hundert Goldgülden Werth der streitigen Güter zehn Goldgülden zu geben pflichtig und verfallen seyn solle, damit die nutzlosliche und unnötige Appellationes und Geldsplitterung so viel möglich verhütet, und die Armen und Unermögenden in weisläufige Rechts Mängel ohne begründete Ursachen nichts gezogen und um das Ihrige gebracht werden.

Und solle solches nicht allein von denen Gütern so Testaments-Weise vermachtet, sondern auch ins gemein von allen anderen Forderungen, über Erbschaften, Gülden, Rechten, Schulden, und anders verstanden werden, alles nach Besage, und Inhalt Uns darüber allergnädigst ertheilter Käyserl. Privilegien, welches dan in allen seinen Puncten und Articulen von Uns unseren Bürgern und Einwohnern, auch deren Nachkommen stet, fest und unverbrochen gehalten, vollzogen und dawieder nichts gehandelt werden solle, bey höchster Straff, dergestalt, daß auch von unseren Erkändtnüssen und Urtheilen nirgends anders wohin, dan an das hochlöblich Käyserl. Cammergericht solle appellirt, supplicirt und reducirt werden.

Da aber jemand unserer Bürgere und Einwohner von unseren endlichen Erkändtnüssen, da die Hauptsumme zwey hundert und mehr Goldgülden werth an das Käyserl. Cammergericht appelliren, gleichwohl folgendes solcher Appellation halber underligen, und nicht bestehen würde, so solle es damit gehalten werden, wie oben vermeldet.

Es solle auch solch Privilegium zu Schmähe-Injurien und einigen anderen Sachen, so nach eines jeden Befallen geachtet, nicht verstanden, noch gezogen werden, sondern es darinnen bey Unseren des Rahts so wohl Mey- als Endurtheilen und Erkändtnüssen ohne einige Appellation bleiben und gelassen, alles wie obstehet, bey höchster Straff, sonst zur Bestrafung derjenigen, welche dagegen handeln würden, auch mit der Execution ergangener Urtheil verfahren werden.

Zudem so soll denjenigen, welchen inmassen wie obstehet, an das Käyserliche Cammergericht zu appelliren vergönnet, solche ihre Appellation nicht zugelassen, noch verstatet werden, sie haben dan innerhalb zehen den nechsten Tagen nach Unseren aufgesprochenen Mey- oder Endurtheil einen leidlichen Kendt zu Gott und seinen heiligen Evangellio vor Uns gethan und aufgeschworen, daß Sie solche ihre Appellation nicht aus Trevel oder Muthwillen, ob sonst ihren Wiedertheil gefährlicher Weise, dan durch umhützeiben, oder aufzuhalten fürnehmen, sondern daß Sie verhoffen eine gute Sache zu haben, und besser Urtheil oder Recht, durch die Appellation zu erlangen, auch solche ihre Appellation fürderlich und ohne gefährlichen Verzug prosequiren wollen.

Denken solle niemand so inheimlich nach Verlauff eines Jahrs nach des Testaments Eröffnung, und daß Er von einem solchen Testament gewußt, zur Impugnacion oder Wiederrechtung einigen Testaments verstatet werden.

Derjenige gleichwohl deme des Testatoris Güter Testaments-Weise, als für seinen Erben, wie obstehet, besetzt, vermachtet, oder gegeben, solle zu dem Besiß solcher Güter verstatet, und darinnen biß solch Testament mit Rechte wiederleget, gehandhabet und verthätiget werden.

Da aber Mann und Frau im Ehestand wären, aber keine Kinder zusammen gezeuget, dieselben sollen Macht und Gewalt haben, bey wärender oder stehender Ehe ihre Güter beweg- und unbeweglich einander in samdt und reciproce oder auch ein dem anderen absonderlich im Testament, ob sonst rechtmäßiger Weise zu geben, ohne einige Einlage oder Wiederrede, ihrer rechten Erben, darunder auch die abgeschickete Kinder voriger Ehe mit begriffen seyn sollen, jedoch solle es mit Aufbringung solcher Testamente oder Donationum gehalten werden, wie oben von Testamenten verordnet.

Sieheß ist auch statuir und verordnet, daß der oder dieselbig, so in einigen Testamenten zu Erbgenahmen eingesetzt, und gemacht, Zeit von vier Monaten haben solle, so er gegenwärtig, und nicht außländisch gefessen allsolch Testament anzunehmen oder nicht, husken aber wo er außländisch, solle ihm eines ganzen Jahrs Frist verstatet seyn, nach Verlauff aber solcher Zeit, sollen selbige eingesetzte Erbgenahmen ohne ehelichte in Rechten begründete Ursachen nicht gehört werden, sondern sollen solchen falls die Güter an die nechste Verwandten kommen, und bey denselben verbleiben als wan kein Testament auffgerichtet wäre.

So auch jemand inmassen wie obstehet zum Erbgenahmen eingesetzt und sey solcher ihme besetzter Güter in gebührlicher Zeit annimmt ohne Aufschubung eines gebührlichen Inventarii, der ist schuldig des Testatoris Creditoren zu bezahlen, unangesehen ob sich gleich die Schulden weiter erstrecken würden, dan solche ihme besetzter Erbschaft Werth, dan er sonst nicht verbunden, wo er ein gebührend Inventarium auffgerichtet, und die Güter mit solcher Protestation annimmt, daß er den Erbschulden und Legatarien, welchen im Testament was besetzt, gang thun wolle, so weit und ferne sich des Testatoris Güter erstrecken, und ferne nicht, so ist er denselben weiter nicht pflichtig.

Ferner setzen und verordnen Wir, daß diejenige, so in Testamenten zu Executoren gesetzt, innerhalb Jahrs nach Abgang des Testatoris solch Testament und letzten Willen aufrichten, dafern sie daran von anderen beweßlich nicht verhindert, sonst wo sie darinnen saumhafft befanden, und dan keine weitere Zeit von Uns dem Rahte erhalten hätten, sollen sie solcher Legaten und was ihnen im Testament besetzt, pflichtig seyn, und solle die Execution, und Mollenstreckung solcher Testamenten Uns zu kommen, dergestalt daß der verordneten Executoren Theil und zu Besueff dieser Stadt zum dritten Theil, die andere zwey Theil den rechten natürlichen Erben heimfallen sollen.

Auch ist versehen, daß die Legata oder Besetzungen, so in beständigen Testamenten beschehen, nicht aufzurichten, biß die Gläubiger des Testatoris, oder diejenige, denen der Testator schuldig verblieben erst abbezahlt.

Sonsten sollen die Legata, so den armen Gotteshäuseren, und zu anderen dergleichen milden Sachen beschehen seyn, den anderen gemeinen Besetzungen vorgehen, und entrichtet werden, unangesehen, ob gleich den anderen welchen auch Besetzung beschehen nichts übrig bleiben würde.

Und solle ein jeder Bürger und Bürgerinne so ein Testament ma-

chen will, und zu seinen Güteren keine Erbgenahmen eingefehet, zum wenigsten zween unferer Bürger zu Hand-Getrewen machen, und verordnen.

Von Schicht- und Theilung, so von dem Letzt-Lebenden der Ehe-Leuthen den gesambten Kinderen geschehen soll.

CAPUT VII.

§. 1.

Wo ein Ehemann deme seine Hausfraw abgestorben, davon Er ein oder mehr Kinder behalten, sich wieder bestatten wolte, der soll vor solcher Bestattung seinen mit der verstorbenen Hausfrawen erzeugten Kinderen Vormünder nach alten Brauch, als auß dem Naht, und von den nechsten beyderseiths Verwandten bitten, und seine auch seiner verstorbenen Hausfrawen Güter beweg- und unbeweglich, wo die auch gelegen in zwey Theile setzen, und auff zwey Zetteln stellen, davon die Vormünder berührter Kinder, oder die Kinder selbst, so sie mündig seynb, einen Theil oder Zettel innerhalb Monats Frist, oder auff Erständnis des Nahts nach Gelegenheit weiterer Erstreckung kiesen, welcher Theil doch bey der Kinder Vatter (auff gnugsamen Glauben, die Güter im Theil, oder zumahl nicht zu verdringen, zu verschmäleren, noch zu beschwären) bleiben soll, nur allein nützlich zu gebrauchen, bis die Tochter ein oder mehr Töchter sechsehn, und die Söhne, so die vorhanden achtzehn Jahren alt worden, und sollen die Kinder ein, oder mehr, mittel Zeit von dem Vatter an Kost, Kleidung, und anders nach jeden Stands Gelegen- und Vermögenheit. davon nothdürftiglich unterhalten werden, und was ein- oder ander Theil in Schicht- und Theilung empfangen, davon sollen nach der Schichtung die Kinder ihre Eltern, und hingegen die Eltern ihre aberschichtete Kinder wieder ihren Willen weiter zu recognosciren oder instituiren nicht schuldig seyn.

§. 2.

Nach Verlauff aber der vorbestimten Jahren, und sobald ein jedes Kind, solch Alter erreicht, solle der Vatter den Kinderen einen oder mehr, und einen jeden von ihnen seinen gebührenden Antheil solcher ihnen zugefallener Güter Gereid und Ungereid auff der Kinder (mit Naht ihrer Vormünder oder Freunde) Gesinnen überlassen und zustellen, jedoch daß nicht den Kinderen, sondern deren Vormündern solches gelieffert, dieselbe auch so lang solch Gut ihrer Pflagkinder behalten, administriren und verwahren sollen, bis dieselbe ihre fünf und zwanzig Jahren erreicht, da aber immittels die Kinder sich vermessen schicken, und halten würden, daß sie ihr Gut nützlich anzulegen wüßten, oder sich mit Naht ihrer Vormünder und Freunde verheyrathen würden, alsdan auff unsere und des Nahts Ermäßigung geheil oder zum Theil es ihnen gelanget werden solle.

§. 3.

Und damit die Kinder als wären die Güter nicht alle in Schichtung gebracht, sich nicht zu beklagen, ohne daß auch hierinnen

auffrichtig gehandelt werden möge, sollen die so zu schichten begehren vor uns einen leiblichen Keydt schwören, daß Sie alle mit dem verstorbenen Ehegaden zusammen gebrachte, und in stehender Ehe gewunnene Güter geheil und zumahl auffrichtig und ohne einige Verschweigung des minnesten so wohl als des meisten anzeigen, und in Theilung bringen wollen.

§. 4.

Da auch der Kinder Vatter verstürbe, ehe und zuvorn die Kinder ein oder mehr solche Jahren, wie vor gerühret, erreicht; in dem Fall solle die Stieffmutter, so die vorhanden, solche denen Kinderen zugefallene Güter, ihnen denen Kinderen, oder derselben Vormündern, oder Freunden innerhalb Jahrs Frist gewißlich überlassen, und von handen geben, umb sich davon zu unterhalten, und zum Ehren zu bestatten, auch zu ihren Nuß und Vorthail anzulegen, und zu behalten.

§. 5.

Im gleichen Fall soll es auch mit der Frawen gehalten werden, so ihren Ehemann verlohren, davon Sie ein Kind behalten, und sich wieder bestatten wolte, wo Sie aber mehr dan ein Kind im Leben hätte, alsdan und nicht anders, solle Sie ihre und ihres verstorbenen Manns Gütere beweg- und unbeweglich in drey Theile setzen, davon der Kinder Vormünder, oder Fremde zwey Theile auch innerhalb eines Monats Frist kiesen, und der dritter Theil der Mutter bleiben soll, doch dergestalt, daß die Mutter der Kinder angefallenen Theil auffheben, und genießen solle, davon auch die Kinder unterhalten, und Versicherung thun bis zu den Jahren, wie von dem Vatter vorgeschrieben ist.

§. 6.

Wo aber der Kinder Mutter verstürbe, und ein Stieffvatter vorhanden, so solle es mit dem Stieffvatter gehalten werden, wie oben von der Stieffmutter gemeldet.

§. 7.

Zudeme ist geordnet, wo sich zu trüge, daß die Kinder Manns- oder Fräwlichen Geschlechtes ohne Vormissen und Bewilligung ihrer Eltern ein- oder ihrer beyden sich in Ehestand begeben würden, ehe dan sie fünf und zwanzig Jahren alt, dieselben Kinder sollen ihren Kinds-Theil und was ihnen verhalten von den Eltern zuständig, dadurch verwürcket haben, und solcher Kinds-Theil den Eltern oder derselben einem zum halben Theil, der ander Theil aber seinen des Kindes Gebrüder oder Schwestern oder derselben Kinderen verfallen seyn und bleiben.

§. 8.

Da aber in berührtem Fall der Eltern ein oder beyde nicht vorhanden, und dan solche Bestattnisse der Kinder ohne Vormissen und Consens ihrer Vormünder oder ihrer nechsten Verwandten Freunde geschähe, so soll dadurch der halbe Theil des Kinds-Theils verwürcket, und damit die andere gehorsame Brüder oder Schwestern, oder auch sonst an die nechste Verwandten verfallen seyn, da auch jemand zu sol-

den Bestättnissen, wie gemeldet, Raht, That, Hülf oder einig Vorschub geben, oder thun würde, dieselb sollen ernstlich vom Rahte gestraffet werden.

§. 9.

Gleichfals so sollen die Elteren oder Eheleute in stehender Ehe auch nicht andere Macht und Gewalt haben, solche ihre allinge Gütere unter ihren Kinderen ihres Gefallens zu vertheilen, und darüber zu verordnen, doch mit dem Bescheide, daß einem jeden Kinde seine Legitima oder gebührender Theil nach gemeinen beschriebenen Rechten nicht werde abgezogen.

§. 10.

Da einer vier Kinder oder weniger hätte, mag derselbige von zweyen Theilen seines Guts disponiren, dieselbe lehren und lassen, wo er will, aber den dritten Theil aller seiner Güter soll er zum wenigsten den vier Kinderen lassen, umb unter sich gleich haben zu theilen, dasern die Kinder oder ihrer etliche das nicht gegen ihre Elteren verwürdet.

§. 11.

Im Fall aber mehr, dan vier Kinder vorhanden, mag der Vatter oder die Mutter von der Halbscheid seines Guts disponiren, die andere Halbscheid soll denen Kinderen bleiben unter sich zu vertheilen, wie vorgeschrieben von den vier Kinderen.

§. 12.

Item so in währendender Ehe einige Kinder echt geboren wären, welche folgend bey stehender Ehe verstorben, dieselbe sollen für nicht geboren geachtet werden, und sollen dieselbe Eheleute sambt oder besonders dadurch in allen keinen Vortheil schöpfen mögen.

§. 13.

Wan sonsten der Vatter oder die Mutter mit ihren Kinderen geschicket, und nach der Schichtung der Kinder eins oder mehr ohne Leibs-Erben verstorben, soll der verstorbenen Kinderen Nachlaß wiederumb auff der Elteren ein, so dannoch in Leben wäre, und des verstorbenen Kinds anderen übrigen Brüder oder Schwestern eine oder mehr fallen, also, daß ein jedes übrig Kind einen Theil, und des verstorbenen Kinds Vatter oder Mutter auch einen Theil, als nemlich Kindtheil, und allerseiths, so wohl proprietarie als usufructuarie genießen und haben soll.

§. 14.

Wo von Eheleuten einer verstorbt ohne bleibende Leibsgeburt, auch ohne Auffrichtung eines beständigen Testaments oder Sibts, so mag der oder die Lebende in allen und jeden ihrer beyder zugebrachten, anererbten, und sammender Hand gewonnenen Güteren Vereid und Ungereid, nichts davon ausgenommen, sein Leben lang rühlich bleiben sitzen, und sich deren gebrauchen, davon Er die liegende oder unbewegliche Güter in gewöhnlichen Bau, Brechten, Dach und anders nothdürftig halten und wahren soll.

§. 15.

Doch so soll er von den Güteren, die nach seinen Absterben zurük fallen werden zum allerfürderlichsten ein aufrichtig Inventarium in Beyseyn eines glaubwürdigen Notarii und zweyer unberüchtigter Gezeugen machen, und gangsame Caution, und Sicherung stellen, daß die Güter nicht verbragt werden sollen, damit des erst verstorbenen Ehegemahls nächste Blutsverwandten wissen mögen, wieviel der Güter seyn, so sie folgend bekommen werden.

§. 16.

So aber jemand ungeachtet berührter Ordnung zur anderen Ehe greiffen würde ohne vorgehende Schichtung, davon obstehet, derselbig soll den zehnten Theil seiner Güter beweglich und unbeweglich damit verwürdet haben, alles nach Gefalt und Gelegenheit der Sachen und sonst nach Erkandnisse des Rahts.

§. 17.

Und solle solche Poen oder Verwürdung seinen des Verbrechers Kinderen einem oder mehrern zum halben Theil, und der ander halber Theil dem Rahte als der Obrigkeit verfallen seyn.

§. 18.

Damit auch die Schichtungen nicht verweilet werden, so ist verordnet, daß hinfüro ein jeder, deme sein Ehegatte abgestorben, es seye der Mann oder die Fraw, so sich wieder zu bestatten bedacht, vor solcher andernahliger oder neuen Bestättruß vier Wochen vorhin gebührende Schicht- und Theilung halte, vergestalt, daß die Schichtung zum wenigsten vierzehn Tagen vor der Ehelichen Copulation gewiß und unverzüglich ins Wachs gebracht, und durch Versieglunge vollenzogen werde, alles bei Verbrechung obgesetzter Poen.

§. 19.

Und solle die Schichtung, davon oben gemeldet, allein von denen Güteren geschehen, so in Zeit des verstorbenen Ehegattens vorhanden und übrig gewesen.

§. 20.

Da aber Heyraths Vor-Wörter oder andere Verträge vorhanden, die sollen gehalten werden.

§. 21.

Auch so solle der oder die Letzte von den Eheleuten, so Kinder hätte, und sich nicht wieder verheyrathet, Macht und Gewalt haben, seine Güter und so ihme zukommen, als den halben Theil, so es der Mann ist, und den dritten Theil, wans die Fraw ist, unverhindert sein oder ihrer Kinder Testaments Weise ob sonsten zu vergeben.

§. 22.

Wo sonsten der Fall sich zutrüge, daß Brüder und Schwester sich in Theilung ihrer Eterlichen oder sonst angefallenen Güteren nicht vertragen könten, so sollen die Güter Vereid und Ungereid durch die Par-

theyen, oder ihre dazu gebettene Freunde in zwey oder mehr Theile nach Gelegenheit gesehet, und das Loos darüber gelegt werden, damit die Gleichheit gehalten, und niemand einigen Vortheil vor dem anderen zu genießen habe.

§. 23.

Sonsten ist zu wissen, daß unter dem Rahmen des Haußgeraths oder Gereidschafft weder Korn, Silber, Gold, Kauffmanschafft, noch lebendige Faabe oder Gut solle gehören oder verstanden werden.

§. 24.

Da auch zween- unter unseren Bürgeren Gut zusammen zu theilen hätten, solle der jenig, so die Schichtung begehret, das Gut in zwei Theile setzen, und lassen den anderen kiesen, und solches innerhalb einer Monats Frist, welchem dan Geld zukommen, oder für das Erbgut aufzugeben gebühren wölte, der mag zwangig Gulden Jährlich mit einem Gulden verzinsen, so lang und biß daran daß ihm sein sämbtlich Geld mit dem Zins geben würde, doch so weit und ferne dem anderen Theil, welcher die Pfenninge zu empfangen, solches gelegen seyn, und, dessen gebührend versichert werden mögte.

§. 25.

Dafern auch Einige Unserer Bürger oder Einwohner Erb- und Güter zusammen hätten, welche nicht theilbar oder von einander zu setzen, so solle der jenig, welcher die Schichtung begehret, die Güter auff Geld setzen, und lassen den anderen kiesen; welchem dan Geld gebühret aufzugeben, der mag zwangig Gulden Jährlich mit einem Gulden (so fern dem anderen solches gelegen seyn und dessen auch gebührend versichert würde) verzinsen, und solle der, so es sehet, es dergestalt setzen, wie er selbst zu nehmen oder geben bedacht und geneigt seyn mögte.

§. 26.

Wo auch einige Partheyen ein Haus in sambt zu theilen hätten, und der eine vom anderen gescheiden zu werden begehrete, so sollen die das Haus voneinander messen, wo daß nach des Hauses Gelegenheit bequämlich geschehen könte, und vermittelst Legung des Looses in zwey gleiche Theile setzen, es wäre dan Sache, daß einer das Haus auff Geld setzen wolte, und lassen den anderen kiesen, sonst aber, wo das Haus nicht theilbar seyn könte, soll darumb das Loos gelegt werden.

Von Hochzeiten und Gastmahlen.

CAPUT VIII.

Nachdem eines Erbahren Rahts hie vorigen Verbotts die Abschaffung der Hochzeiten betreffend unerachtet, ein zeithero allerhand Mißbräuche bey hin- und wieder heimlich und ins verborgen gehaltenen Gastmahlen verspühret, und daß dadurch die Bürgerschaft gleichsam heimlicher Weise beschädet worden, so ist mit Belieben Älter- und Meister-Leuthen mit Vorbehalt was die jenige verwürcket, so wieder vorige Ordnung gehandelt, beschlossen, daß hinfürter biß zu weiterer vorbehaltender

Berordnunge zwar die Hochzeiten ehelicher Weise und ins offen zu halten erlaubet und zugelassen seyn sollen, aber mit folgender Maße und Bescheidenheit.

Und erstlich sollen die jenige so ein Hochzeitmahl zu halten begehren, es seye bey Wein, Koet oder Bier sich erstlich bey Herrn Kemneren an-geben, und vor den Anfang und Einladung der Gäste vor jeder Hochzeit vier Reichsthaler in die Kemnerrey erlegen, und von solcher beschehener Erlegung den Herrn Bürgermeistern, wan die Zettelen der Gäste Rahmen präsentirt werden, vor allen Schein auflegen.

Demnechst die Zahl deren Gästen belangend, sollen zu einer Weinhochzeit mehr nicht als zwangig Personen, zu einer Koit- oder Bierhochzeit aber fünf und dreißig Personen auß der Bürgerschaft eingeladen, und beruffen, und den Herrn Bürgermeistern eine Verzeichnus der Gäste Rahmen überreicht werden, umb die Zahl nachzusehen, und darauff dem Secretario der Subscription halben Befehl zu ertheilen, jedoch ist zu wissen, wo einige Geistliche oder sonst Fremde, oder auch auß der Stadt geseßen und nicht Bürgerlichen Standspersonen mit beruffen und eingeladen werden wolten, daß solches erlaubet seye, und dieselbe nicht mit unter die obbestimpte Zahl der zugelassenen Gästen gerechnet oder verstanden werden sollen.

Zu dem Witten der Gästen solle jedesmahls ein geschwornen reitender Diener gebraucht, und demselben für das zweytägige Kuffwarten jedes Tages ein Orsthaler, und nicht mehr gegeben werden.

Das Gastmahl soll länger nicht als auff zween Tage gehalten, und zu dreyen Uhren Nachmittags der Tisch aufgehoben, und die Mahlzeit länger nicht verzogen werden, worauff Unser Diener auß hiemit gegebenen ernstlichen Befehl acht haben soll, sonst er und andere, so diesem nicht gehorsamen, gebührende arbitrari Straff zu gewarten haben.

So sollen auch auff Fleischstage keine Fische gespeiset werden, sondern allein Fleisch zu dreyen Gerichten, als erstlich mit einer Schüssel Pothast oder Pott-Pasteiden, zum anderen mit einer Schüssel Senff-Fleisch, und zum dritten eine Schüssel mit Gebraet, und folglich Butter, Keese, Äpfel und Rüsse aufgetragen, und alle Ueppigkeit in Anrichten vermitten, dan viel mehr Mäßigkeit in Speisen zur Nothdurfft gebraucht werden.

Wie dan auch sonderlich verboten seyn soll einige Gerichter der Speisen oder auch Suppen außershalb Hauses zu verschicken und aufzusenden.

Abends mit der Abendsglocken geleutet, sollen die Thüren ohne längeren Verzug eröffnet, und niemand von den Gästen nach der Abendsglocken zu verbleiben genöthiget, oder verstattet werden, damit alles mit guter Maas, Ordnung und Erbarkeit hergehe.

Wo aber jemand die Zahl deren auß der Bürgerschaft zu bitten zugelassener Gästen überschreiten würde, soll Bräutigam und Braut für jede übereinkige Person einen Reichsthaler zur Straff unnachlässig zu zahlen schuldig seyn, oder darumb unverbittlich executirt werden.

CAPUT VIII.

Nachdem die Hochzeitzeiten auß erheblich bewegenden Ursachen längst vor diesen, und noch von neuen ohnlangst, in lauffenden Jahr abgeschafft, und verboten, so bleibet es annoch dabey bis zu weiterer Verordnung.

Von Vormundschafft unmündiger Kinder.

CAPUT IX.

Wo einer von Eheleuthen, so minderjährige Kinder verlassenen Todts verfall, so solle der oder die Ueberbleibende solcher seiner Kinder Vormünder seyn, indeme Er tendtlichen dazu nicht untauglich oder unbequäm erachtet und gehalten, sonsten solle Er ihnen seinen Kindern andere Vormünder von Uns dem Rahte zu bitten schuldig und verpflichtet seyn, und wo Er sich dessen weigern würde, sollen auff der Verwandten Gesinnen, oder so die nicht vorhanden, von Uns Ampts halber andere dazu bequäme Personen verordnet und gesetzt werden.

So aber die Lebt-Lebende von den Eheleuthen die Mutter wäre, und sich der Vormundschafft ihrer Kinder annehmen wollte, solches soll ihr, indeme tendtliche Ungeschicklichkeit, oder Unbequämigkeit nicht vorhanden, gestattet werden, doch mit dem Bescheide, daß Sie versprechen soll, nicht wieder zu heyrathen, auch alle Rechts-Behälff, und sonderlich auff der Wohlthat oder Freiheit Senatus Consulti Vellejani verzeihen, und daß, wo sie anders gesinnet würde, sich wieder zu bestatten, alsdan selbigen ihren Kindern gute Zeit, oder in sechs Wochen zuvor andere Vormünder von Uns bitten und erhalten wölle, welche Zeit der Vormünder Wittung auch den Chemanerren zugelassen, und anbestimmt seyn solle, bei Verlust dessen, so ihnen von den Kindern ansterben mögte, auch sonsten ernstlicher Straff.

Und solle denselbigen Kindern, in dem Fall da ihnen ja Testamento kein ander gesetzet, oder sonst begehrt worden, von Uns dem Rahte Vormünder gegeben und verordnet werden, als einer von des Vatters und der ander von der Mutter Seiten, so die vorhanden, und dazu bequäm, oder sonsten andere, so dazu geschicket, unwerdächtigt und dächtigt von Uns geachtet werden.

Den welchen also verordneten Vormünderen alsdan auff Gesinnen berührter Verwandten Freunde eine unverdächtigt Person des Rahts von Uns soll gegeben und beigeordnet werden, und mit Aufsehens zu haben, daß die Minder-Jährigen an ihren Güterren oder sonsten nicht verkürzet, dan viel mehr befördert und fortgesetzt werden.

Und solle den also gesetzten Vormünderen von Uns bei ihren Keydts-Pflichten eingebunden werden, der Kinder Bestes zu thun, und das dergeste nach ihren Vermögen abzuwenden, wie sie in gleichen Fall für den Jährigen gern nehmen und sehen wollen, wie dan auch Vatter und Mutter, so mit ihren Kindern schichten wollen, vor der Schichtung und Pflicht der Vormünderen selbst äydtlich anloben und schwören sollen, daß sie alle ihre sämtliche Güter aufrichtig einbringen, verzeihen las-

sen, und nichts ihren Kinderen in der Schichtung verschweigen oder vorenthalten wölle, bey ernstlicher Straff.

So sollen auch die Vormünder schuldig seyn, alle und jedes Jahr, und zum wenigsten in zweyen Jahren klar, richtig und unterschiedliche Rechnung zu thun von allen und jeden Güterren, und Sachen so sie unter gehabt, und verwaltet, und solches in Beyseyn des vom Rahte verordneten Tutoris honorarii, wie auch der Kinder nächsten Verwandten zum wenigsten zweyer, so die zu bekommen, oder sonst anderer guter Freunden, so von Uns dazu tüchtig angesehen werden mögten, und sollen von jeder Rechnung warhafft Copieyen bey Uns dem Rahte hingeleget werden, und verbleiben, alles bey Straff gehen Marck.

Da sich auch zu trüge, daß die Vormünder mit den Kinderen, so zu ihren Jahren kommen, oder sonsten Verwandten der Rechnung halber sich nicht vergleichen könten, so solle solcher Mißverstand zu Unser des Rahts Erkantnuß hingestellet werden, dergestalt, was von Uns darüber ohne Weitläufigkeit erkent, daß es dabey ohne einige Appellation oder Reduction verbleiben solle, damit der Kinder Güter durch langwirrigen Hader oder Rechtsmangel nicht unnützlich umgebracht werden.

Es soll auch niemand von den Eheleuthen, so lebt im Leben, es seye Mann oder Frau, und allein ein Kind, oder mehr Kinder zugleich bekamen, so kurz darnach verstorben, oder verstarbe, durch tödtlichen Abfall des oder der Kindere nicht beerbet werden, es seye dan daß solch Kind oder die Kindere, so zugleich gehoben zum wenigsten zwölff Uhren oder Stünde beweislich gelebet hätten, damit durch Unsicherheit des Kindes oder der Kinder Leben die rechte Erben ihrer Güter nicht verkürzet werden.

Und sollen jedesmahl die Vormünder, so von Uns zu verordnen in ein dazu sonderlich verordnetes Buch oder Protocol mit Nahmen und Zunahmen auch Specification Tags und Zeit eingeschrieben werden.

Was dan die Vormünder zu ihrer Pfleg-Kinder Güten und Sachen Nothdurfft nützlich verwendet zu haben, und ihnen nachständig befunden werden mögte, solches solle ihnen von der Kinder Güterren, wie recht und billig, einzuhalten, und davon Rechnung zu thun zugelassen und erlaubt seyn.

Wo sich auch solcher Rechnung halben zwischen den Kinderen und Vormünderen einiger Unwille oder Mißverstand zu tragen würde, solcher Mißverstand solle durch unseres Mittels darzu Verordnete güttlich verhöret, und wo immer möglich hingeleget, sonsten von Uns darüber Rechtlich erkant werden, bei welcher Unserer Erkantnuß es auch beyde Parteyen, ohne einig appelliren oder reduciren, sollen bewenden lassen, und so sich einige Parteyen dessen weigern, oder dagegen zu handeln unterstehen würde, gegen denselben solle von Uns mit Vorwissen der Aeltern zu ernster Straff verfahren und derselbig zum Gehorsam gebracht werden.

Da einer eines ehlichen Manns Kind in seiner Minderjährigkeit schwächen oder sonst verleben würde ohne der Elteren oder Vormünder Wissen und Raht, solle gleichfals ernstlich gestraffet werden.

Wo auch jemand den Minderjährigen Geld oder Gelds-Gewerthe ohne der Elteren oder Vormünder Wissen und Willen zu ihren Unstatten

vorstrecken, oder sonst die Kinder gleicher Gestalt unterschleiffen, und auffhalten würden, sollen dessen, was sie dermassen vorgestreckt verlustig seyn; und von einem erbahren Rachte ernstlich gestraffet werden.

Welcher gestalt die Bürgerschaft erhalten und verbrochen werde.

CAPUT X.

Es solle derjenige, so sich allbereits allhie ehelich verheyrathet, und mit seiner Haushaltung nieder gesetzt hätte, ob sonst vielleicht noch künfftiger Zeit dermassen bestatten und nieder setzen, auch Haus und Rauch hiezubinnen halten würde, nach gehaltener Hochzeit oder sonst, wan er sich allhie nieder gesetzt, innerhalb eines Monats Frist die Bürgerschaft oder das Bürgerrecht gewinnen, sonst aber auß dieser Stadt selbst und mit seiner Haushaltung entweichen, jedoch daß die Tagelöhner und änggenhörige Leuthe, sonst aber niemand hievon außbeschieden seyn solle, und wo jemand in deme sich ungehörig oder wiedersezig erzeigen würde, der solle nach Umbgang eines Monats mit zehn Markden, nach Verlauff aber zweyer Monaten zwanzig Markden Straff dem Rachte verfallen seyn, auch sonst nach Umbgang dreyer Monaten nach Ermäßigung und Erkändnisse des Rachts seine Gefahr und Eventar stehen.

Wo jemand, der hier Bürger wäre, eine Wittib oder Jungfrau zur Ehe nehme, die hier ein Bürgerin wäre, und dan die Bürgerschaft innerhalb vierzehn Tagen nach dem Ehestand bey Uns dem Rachte gesinnen würde, der solle darmit die Bürgerschaft erlanget haben.

Solches solle auch also gehalten werden, wan ein Frauenperson, so keine Bürgerinne wäre, und ein Wittiber oder Jungegesell so allhie Bürger zur Ehe nehme, es wäre dan Sach, daß in beyden vordenannten Fällen hernach außsündig würde, daß sie sich vor dem Ehestand Fleischlich vermischet gehabt, auff welchen Fall, die Bürgerschaft nicht erlanget, sonderen gewonnen werden solle.

Keine Fremdde oder Einbömlinge sollen allhier zur Bürgerschaft verstatet oder auffgenommen werden, sie haben dan zuvordrist ihres vorigen Abschieds und sonst ihrer Frommigkeit halben gnugsamen Schein oder Rundschaft beygebracht.

Daserne auch jemand so hier Bürger, seine Bürgerschaft ohne begründete Ursachen auß Frevel oder Muthwillen außkünden, oder auff sagen würde, deme solle die Bürgerschaft auff einig sein Wieder-Gesinnen nicht gestattet, sonderen abgeschlagen und versagt werden.

Gleichfals solle es auch mit dem gehalten werden, welcher seine Bürgerschaft zwarn auff Gnaden außkünden, darnach gleichwohl dem gemeinen Rachte sich freventlich oder muthwillig wiedersehen, oder Rachtens zu seyn sich weigeren würden, dan deme solle auch die Bürgerschaft verweigert werden, es wäre dan, daß er solches dem Rachte nach Erkändnis abgebüffet, und von allen Muthwillen abstehen würde, dessen er nach Befindung zu genießen hätte.

So sollen auch alle Fremdden, so sich zu dieser Stadt Bürgerschaft zu begeben gemeynet, ehe und bevor sie dazu verstatet über die alte Gebühr einen Erbahren Rachte zu Behueff dieser Stadt drey Goldgülden

erlegen, wo aber jemand von Fremdden sich an einer dieser Stadt Bürger, Bürgerin, oder Bürgers Kind ehelich bestatten würde, derselbe soll mehr nicht, dan zwey derselben Goldgülden dem Rachte obgemelter massen verrichten.

Zudem soll auch ein jede fremdde Mannsperson von der Gemeine, so sich allhier zur Bürgerschaft begeben wolte, einen ledereu Cymer zu Behueff des Brands in Nohtzeiten zu gebrauchen, auff das Rachtthaus zu geben, gleich den von Ampten verpflichtet seyn, jedoch bergestalt, daß diejenige, so bereit Gefinnung gethan haben sich in einen Ampt zu begeben, und dazu auff Gefinnung Vertröstung bekommen nach erlangter Bürgerschaft zugelassen zu werden, und davon zur Kemnerey glaubwürdigen Schein beybringen, alsdan bey Uns des Rachts-Cymers befreuet, diejenige aber so erstlich zur Bürgerschaft sich begeben, und einige Zeit darnach einig Ampt oder Gilde gesinnen würden, nicht weniger Uns dem Rachte, als folgendes in Ampt den Cymer zu geben gehalten seyn sollen.

Alle Frauen- und Mannspersonen aber so sich zur Unpsicht begeben, und ausser dem Ehestande Leibs-Geurt gewinnen, sollen deren ein jeder zum erstenmahl drey Reichsthaler, zum anderenmahl sechs, zum drittenmahl neun Reichsthaler in die Kemnerey zu erlegen verfallen und schuldig seyn, endlich aber, wo sie zum viertenmahl fällig, oder auch ihre Selbbs- oder Mulctam nicht beybringen würden, dieser Stadt verwiesen werden.

Ordnung von außwendig geseffenen Bürgereu.

CAPUT XI.

Im Jahr 1560 am 13. Tag Monats Augusti hat ein Erbahrer Racht mit Borwissen und Belieben Alter- und Meister-Leuthe auß bewegenden Ursachen einhellig beschloffen, daß nach dem Tage keine Personen, so außserhalb dieser Stadt wohnhaft, hiezubinnen oder innerhalb zur Bürgerschaft sollen verstatet oder angenommen werden, umb eine Bürgerliche Freyheit oder Schutzes zu genießen, oder Nahrung zu gebrauchen, es wäre dan Sach, daß jemand gnugsamen Glauben und Sicherung stellen würde hiezubinnen, doch mit guten Willen des Rachts Können zu wohnen, und daß derselbe alsdan in solchen Fall zu der Bürgerschaft Genießung solle verstatet werden, doch also, daß er gleichwohl bevorens keiner Bürgerlichen Freyheit, Privilegien, Nahrung oder Beschützung dieser Stadt genießen solle, biß zu der Zeit er sich endlich innerhalb dieser Stadt mit der Wohnung nieder gelassen hätte.

Wie es mit Leibäggenhörigen Leutheu, auch denen in Unpsicht lebenden Weibspersonen zu halten.

CAPUT XII.

Es solle keinen Einwohnereu dieser Stadt, so Leibäggenhörig seyn, verstatet werden innerhalb dieser Stadt einige Bürgerliche Handthierung oder Nahrung, als mit Bier- oder Keyds-Bergapffing, Carn zu kaufen, um davon Brünticher zu zeugen weder heimlich noch öffentlich

zu treiben, sondern sollen sich dessen, wie auch einige Fäulung zu haben, außershalb gemeinen freyen Jahrmärkten gänzlich enthalten, sonsten auch keiner Bürgerlichen Freyheit oder Gerechtigkeit, als Viehe-Druffte und dergleichen sich anmassen.

Wie dan auch allen und jeden Unseren Bürgeren und weltlichen Einwohnern verbotten seyn solle, den angehörigen Leuten einige innerhalb dieser Stadt belegene unbewegliche Wigbolde, Häuser, Gehöfte, Gründe, oder weltliche Güter zu verkauffen, oder in deren Hände durch Testamentarische oder andere Contracten und Verordnungen zu bringen, und erblich kommen zu lassen bey Verlust des dritten Pfennings Kauff Schillinge oder Werths, darin der Verkäufer auff solchen Fall hiemit Strafffällig erkläret, und dazu nach Unserer Ermäßigung seiner Bürgerchaft verwicklet, oder auch der Stadt-Verweisung gewärtig seyn solle.

Da sonsten allhier ein Leibbangehöriger verstürb, und dessen Erbherr selbigen seines Leygengehörigen Nachlaß nach Leygenthumb-Gebrauch Erbtheilen wolte, so solle alsdan der Erbherr vor erst einen gemeinen Erbtag auffsetzen, und darnach allhier in allen Kirchsels-Kirchen von den Predig-Stühlen auff drey verschiedene nach einander folgende Sontage öffentlich abkündigen und publiciren lassen, damit ein jeder Glaubiger denen der Verstorbener vielleicht schuldig davon Wissenschaft erlange, und solle der Erbherr vor Annehmung des Nachlasses- oder Sterb-Gutes Uns dem Nahte den zehenten Pfennig erlegen, und dazu allzu alle hinterständige Schuld abstratten, ob sonsten dem Nahte für den zehenten Pfennig, auch den Creditoren für ihre Schuldforderung gnugsame Caution und Sicherung leisten.

Dann ist auch verordnet und zu mehrere Erhaltung Ehr und Ehrbarkeit beschloffen, daß die Weibspersonen, so außershalb dem Ehestand und etwa bey Geistlichen in Unpflicht zu leben betreten oder erkündiget werden mögten, keines weges in dieser Stadt zur Bürgerchaft zugelassen, oder auffgenommen, sondernen davon (und sonderlich wo einige bey den Geistlichen bis auff deren Sterbtag zur Beywohnung in Unpflicht befunden werden mögten) gänzlich ausgeschlossen werden, und da vielleicht dergleichen Weibspersonen einige so ein Bürgerin, allhie nach angenehmer oder habender Bürgerchaft sich bey einigen Priester oder Geistlichen zur Unpflicht begeben würde, dieselbige solle damit so fort ihr gehabtes Bürger-Recht verwicklet, und nach dem Tode der Bürgerchaft nicht zu genießen haben, sondernen sich aller Bürgerlichen Rahmung enthalten und wärsigen.

Wie der Geistlichen Herrn und ihres Gestodes Acker-Baw oder Viehe-haltung nicht zu verstaten,

CAPUT XIII.

Dieweil in Vor-Jahren bey den guten andächtigen geistlichen Standspersonen anders nicht verspühret, dan daß sie sich, um dem Allmächtigen in ihrem Stand desto behächtlicher zu dienen sich allhie des Ackerbaws, Kühehaltung oder dergleichen nicht unternommen, sondern solche mühsams

und dazu kostbare Arbeit und Handlung den Bürgeren und weltlichen Einwohnern gern frey gelassen, inmassen auch ihnen nicht geziemet oder wohl anständig sich der weltlichen Händel und Handthierung zu unternemen, so ist auch von den Vorfahren und von undenklicher Zeit hero es dafür geachtet und beschloffen, wosern die geistliche Herrn oder deren Gelinde einigen Ackerbaws oder Kühehaltung sich unternemen, und davon keinen freywilligen Abstand thun, oder sich solcher Handlung müßigen würden, daß solchen falls allen Pfortneren dieser Stadt bey ihren Leyspflichten aufgelegt und eingebunden seyn solle, über alle kein Korn oder Ruhe den Geistlichen zuständig auß oder in diese Stadt kommen oder passiren zu lassen, sondern vielmehr an und vor den Pforten abzulehren und zu verhindernen.

Wie es bey der Kinder Tauff zu halten.

CAPUT XIV.

Damit die ein Zeit hero verspührete Unordnung bey dem Christen oder Tauff der Kinder vermitten und dabey sondere Maach gehalten werde, so solle führo hin an Anzahl der Frauen, als da zweyer Eheleuthe ehelich gebohren Kind zur Tauff getragen wird, mehr nicht dan sechs paar Frauen, zur Tauff aber eines anehelich gebohrens Kinds allein zwey paar Frauen und darüber nicht gebetten, noch geladen oder verstatet werden, bey Straff fünf Marcken von des zur Tauff getragenen Kinds Eltern unachlässig einzufordern.

Wo jemand Schulden halben verklaget würde.

CAPUT XV.

Da jemand an Uns dem Nahte, um Mißbezahlung gewisser, Leutlicher, unlauchbarer oder beweislicher Schulden verklaget würde, soll derselbig von Uns dem Nahte oder Bürgermeistern zur Bezahlung mit Pfandung ob sonsten ernstlich verwiesen und angehalten werden, ohne einige weitere Rechts-Forderung, Ausflucht, oder Wiederrede, damit der Kläger ohne gefährliche Weiterung zu dem Seinigen verhoffen werde.

Wo sich auch begeben würde, daß jemand Unser Bürger oder Einwohner mit Leutlichen unlauchbaren Schulden, Obligation, Gelübden, oder sonst mit Irgezahl so weit und dergestalt beschwäret, verpflichtet oder vertieffet befunden würde, daß er sich darauß nicht erretten, noch den Klägern contentiren oder abfinden könnte, und Wir der Naht darumb mit Klagen angelanget bemühet oder belästiget, oder auch sonsten Unsere Bürger und Eingeseffene derwegen an anderen Orten mit Arresten, Kummer, oder Unhaltung beschwäret oder befähret werden mögten: Solchem Schuldner und Obligirten solle die Bürgerchaft auffgesagt, und derselbe auß dieser Stadt so lang verwiesen werden, bis er sich auß seinen Schulden beweislich errettet und den Klägern zufrieden gestellet, damit die Unschuldigen unbeschwäret bleiben mögen.

Daß niemand dem anderen an seinen Gewinn, Jahrmahl oder Feurzeiten Eintrag thun solle.

CAPUT XVI.

So ist auch Unsere ernstliche Meynung und Verordnung, daß niemand Unserer Bürgere oder weltlichen Einwöhner, dem anderen an seinem Gewinn, Feurzeiten oder Jahrmahlen, so lang und ferne gebührender Bezahlung halber kein Mangel vorhanden, einige Eintrag, Behinderung oder Besperrung thun, noch heimlich oder öffentlich zufügen solle bey ernstler Straff nach Ermäßigung.

Wie es zu halten mit denen, so umb Schuld im Bann erkläret werden wollen.

CAPUT XVII.

So einiger Unserer Bürger mit geistlichen Mandaten oder Bannbriefen so weit und ferne verfolgt, daß dadurch der Gottesdienst verhindert würde, der soll sich derhalben vom Kläger erretten, wieder denselben in Recht verthätigen, oder der Stadt entweichen, bis zu solcher Beschwärnus Abstellung.

Da auch jemand einem anderen schuldig, und zu Entziehung der Bezahlung sich auff eine Freyheit zu begeben unterstehen würde, derselbe solle auf vorgehende Ermahnung seiner Bürgerschaft verlästigt, und mit der That entsetzt seyn.

Welcher gestalt Mangel und Mißverstand Zimmers halber abzurichten.

CAPUT XVIII.

Wo einige Gebrechen, Mängel, Mißverstand oder Zwenntag Zimmers oder Bawes halben in dieser Stadt vorkommen würde, solle der jenig, so einen Schreffentag begehret, vorerst eine Mark erlegen, und wan nach gehaltenen Schreffentage befunden würde, daß derselbe auff Unfuge stünde der Mark verlustig seyn, sonst aber ihme dieselbige Mark restituirt, und von Gegentheil, so auff Unfuge befunden werden mögte, einen Erbahren Rahte dieselbige über das gebührliche Schreffengeld zu verrichten gehalten seyn, und sollen die gemeine Scheffen zur Zeit der Beyschafft durch die Klagenbe Partzhey, und sonst wo gebräuchlich angesuchet und zur streitigen Wahlstadt befürdert werden, und sothane Gebrechen und Mängel nach aller Nothdurfft und sonst mit allen Fleiß zu verhören.

Und solle in Scheffen: Sachen jedesmahls vor erst die Güte versuchet, in Entstehung der Güte aber, durch die Scheffen nach Befindung des Augenscheins oder vielleicht vorbrachter brieflicher Urkunden, sofort oder auff deren Relation auß dem Rahte Bescheid gegeben, und dabey es als in Sumariissimis gebräuchlich vor erst gelassen werden.

Wolte aber ein oder ander vermeynen in Ordinario possessorio vel

petitorio sich eines anderen zu erhöhlen, auff den Fall solle allein Klage: Antwort und dabey so fort Elisivi oder Defensionales und wofen die Klage äydlich zu repetiren, zugleich bey Uebergebung der Klage, die äydliche Repetition gehöret, und verstatet, folgendes zum Beweißthumb, es seye durch Zeugen, oder briefliche Urkunden verfahren, und publicatio testimonium dictis aut communicatis literariis Documentis hinc inde allein eine Probation- und Submission-Schrift zugelassen, und zu allen Handlungen allein acht Tage Zeit sub poena confessorum et respectiva rejectionis indulgirt seyn, und was demnechst von Uns erlanet wird, dabey solle es ohne einige weitere Aufsucht, oder appelliren verbleiben, doch mit diesem Anhang, woferne jemand von den Partheyen auff sehr eygen Gewett davon appelliren, und doch darnach von dem Obrichter erkent würde, daß übel, nichtig, oder sonst wiederrechtlich appellirt, daß solchen fals der Appellant Uns in hundert Goldgülden zur Straff unverbittlich verfallen seyn solle.

Die Maur- und Zimmerleuthe, auch Straffenmacher in dieser Stadt sollen ermahnert und ihnen auferlegt seyn, nicht anders noch weiters im bawen, zimmeren oder mauren vorzunehmen, zu machen oder anzurichten, dan wie es von Alters gebräuchlich gewesen, und sie es zu recht mögten verantworten können, dan wo ein anders durch die Scheffen in Augenschein befunden würde, sollen die dagegen gehandelt in fünf Mark zur Straff verfallen, und dazu verhaftet seyn, dem Beschädigten seinen erlittenen Nachtheil Kosten und Schaden oder Interesse zu vergelten und zu befehren.

Und damit solches so viel desto besser gehalten, und ein Erbahrer Raht oder ihre verordnete Herrn Scheffen der Beyschafft so viel demweniger bemühet seyn und bleiben mögen, sollen obgemeldete Zimmer- und Maurleuthe bey ihren Heydt und Pflichten verbunden seyn, wan zwischen Denachbarthen allhie Gebaw abgebrochen, und an statt deren new Gebaw wieder anzurichten, solches nicht anzufangen, sie wissen dann zuvor, daß die Nachbahren deßhalb einig, oder in Eventum solcher besorgeter Mißverstand durch die Herrn Scheffen Anfangs beygelegt, und dem Baw seine gebührliche Maas gegeben worden.

Und als man befindet, daß diese Stadt fast hin und wieder mit außwendig einkommenden Bettleren erfüllet wird, und daß zu deren und anderer ohne Unterscheid einlauffender Fremdden Unterbringung sich etliche Vortheilsüchtige Leuthe allhie gelüsten lassen, oder befeissen nicht allein an offener Straffen, sondern auch in Höfen und außershalb der gemeinen Wege und Stegen abgelegenen Orten einen Gaden nach den anderen zu erbawen, dabey nicht allein der obgedachter Unrath, daß nemlich diese Stadt mit der Zeit mit Müßiggangeren und Validis mendicantibus häufig beladen wird, sondern auch der schlechten, engen, und leichtfertigen Gebaw halben Fehrs-Noht hoch zu befahren, zu geschweigen, daß unordentlichen Leben, so an solchen hinter gelegenen Orten auß Mangel der Aufsicht geführt werden mögte, so ist mit Bewilligung Alder- und Meisterleuthe beschloffen, daß hinführo, und von diesen Tage an niemanden in dieser Stadt erlaubet oder zugelassen seyn solle von neuen einige Gadem zu erbawen, oder erbawen zu lassen, es gesche dan an offener Steig oder Straffen, also daß der Baw seine offe-

ne Thüren und Aufgang nach offener Steg oder Strassen erlange, und dan durch den Bauhern dabey demonstret und im Werk befunden werden mögte, daß jeder Gadem mit einem ohnbesfahrnen auß dem Grund erbaweten und nicht auff Span gelegtem Schornstein, wie auch nothdürfftiger Gelegenheit zum Püß und Secretis versehen seyn und bleiben solle, und damit hierinnen desto weniger Unrath unterlauffen möge, so solle allen und jeden, so neue Gademe in dieser Stadt zu erbawen vorhabens, wie auch den Maur- und Zimmermeistern, bey Straff fünfzig Reichsthaler von jeben so dawieder handelet, unnachlässig einzufordern hiemit eingebunden und aufgelegt seyn, hinführo keine Gadem wans gleich nach offener Strassen würe zu erbawen, sie haben dan solches erstlich bey einem Erbahren Rathe oder denen Herrn Remneren an gegeben und darüber Bewilligung erlanget.

So solle auch niemanden zugelassen seyn in einigen Hinterhäusern, so in Höfen oder sonsten hinterwärts stehen, und keine offene Thüren an offenen Steg- oder Strassen aufgehend, oder aber offene Fuhrwege nach der Strassen haben, sie seyen gleich in neuen oder alten Jahren gebawet, Leuthe zur Wohnung einzunehmen oder zu gestatten bey gleicher obvermeldeter Straff.

Wie Mißverstand und Zweytracht in Amts- u. Gilde-Sachen bezulegen.

CAPUT XIX.

Damit aller Unlust unter den gemeinen Kempteren oder Gilden und sonsten verhütet, und hingegen guter Fried und Einigkeit erhalten werden möge, so ist verordnet und beschlossen, wo sich in- oder unter den gemeinen Kempteren einiger Mißverstand, Zweytracht oder Uneinigkeit erheben und zu tragen, oder das ein Amt gegen das andere in Unwillen sich auflehnen, ob sonsten einer muthwillig wieder ein ganzes Amt, oder dessen Gerechtigkeit handelen, und sich widersetzen würde, daß in solchen Fällen ein Erbahrer Rath mit und zu sambt Alder- und Meisterleutthen, so denselbigen Kempteren nicht verwardt, die irrige Partheyen ihrer Gebrechen halben gütlich vorbescheiden und verhören, auch wo möglich freundlich vergleichen, vertragen, oder aber in Entstehung der Gütlichkeit sich eines einhelligen Ausspruchs nach bester Willigkeit vereinbahren, und dadurch beyde Partheyen von einander legen und entscheiden sollen mögen, welchen Ausspruch auch beyderseits Partheyen ohne einige Appellation Reduction ob sonsten andere Aufsprucht anzunehmen, und es dabey endlich bewenden zu lassen schuldig seyn sollen.

Von Schweineställen, Mistfäßen, Cloaken und Secreten.

CAPUT XX.

Es solle niemanden in dieser Stadt zugelassen seyn an offenen gemeinen Strassen, Stegen und Helwegen einige Schweineställe, Mistfäße, Dreck-Gruben, Cloaken oder Secreten zu haben, sonderen wo dieselbige einigen Orts befunden, sollen ohnverzüglich abgeschafft, und keines Weges geduldet werden.

Da aber jemand's Nothdurfft erfordern sollte, innerhalb dieser Stadt Schweineställe, Priveten oder Secreten auff eygen seinen Grunde anzurichten, der solle von seines Nachbahren Grunde drey Fuß, und dan fünf Fuß von seines Nachbahren Keller, von dessen Püße aber neun Fuß lang abzuweichen schuldig seyn.

Auch sollen die Strassen, Wege und Steggen vor den Häuseren in dieser Stadt und sonsten nach eines jeden Gebühr stets rein und sauber gehalten werden, doch dergestalt, daß dennoch die Unreinigkeit, Dreck oder Unflath von den Strassen, Stegen, oder anders hier binnen nicht in die Tha oder einige Bummelmessen, sonderen durch die Dreckkarren oder andere darzu verordnete Mittel abgeführt werden.

Von Überstecken an Häuseren und Druppenfall.

CAPUT XXI.

Niemanden in dieser Stadt solle zugelassen seyn einige Überstecke seines Hauses oder Wohnung zur Strassenwärts hinein niedriger zu machen dan zu vierzehn Fuß hoch von der Erden, und drittelhalb Fuß hinüber zur Strassenwärts, auch mehr nicht dan einen einzigen Überstab, wie dan auch niemand einigen Druppenfall nach der Strassen hin an zu machen mächtig seyn solle, da vorhin keiner gewesen.

Von Verbiethung eygener Heerdebschafft.

CAPUT XXII.

Es solle niemand Unserer Bürger oder weltlichen Einwöhneren auß dieser Stadt eygene oder absonderliche Aufsdrifte oder Heerdebschafft halten, sonderen seine Viehe vor des Kirspels Hirten treiben lassen, sonsten man nicht schuldig seyn, denjenigen, so hingegen handelen würde, wo den Hirten oder Viehe einiger Schade wiederfähre, denselben zu bekehren.

Wo auch außserhalb der Pforten einig Viehe auff jemand's Grund oder Lande dadurch Schade entstände, befunden würde, solle allsolch Viehe zum Schutte-Stall aufgetrieben, und nicht ehe loß gelassen werden, bis derjenige, deme das Viehe zuständig, gebührliche Caution gethan, dem Beschädigten auß-vorgehende Besichtigung des Schadens Aestimation zu bekehren.

Es solle auch kein Bürger oder Einwöhner vor seiner Thür oder Strassen Schweine halten, sonderen vor des Kirspels Hirten treiben, oder in seiner Behausung halten, sondern von jeglichem Schweine, dessen welchen die Aufsicht befohlen, ein Schilling zur Straff gegeben werden.

Von unbilligen Aufbrachten.

CAPUT XXIII.

Es solle auch kein Bürger oder Einwöhner seine Schulden-Gut Forderung oder Ansprach einen anderen ohne Borwissen und Erkantnis

des Rahts Geist: oder Weltlichen auftragen, oder betrüglicher ob sonsten arglistiger Weise verkauffen, gehalten das solches von Unseren Bürgeren mit geistlichen oder weltlichen Gerichten abgemahnet werden sollte, und wo jemand dawieder gehandelt zu haben betretten, solle der Verkäufer zur Abschaffung gehalten, auch in gebührende Straff und Abtrag nach Gelegenheit der Sache verfallen seyn, wie auch der Käufer, so der bey Uns gefessen, dafür mit Straff angesehen werden soll.

Von Urtheilweisung des Rahts.

CAPUT XXIV.

Damit auch keiner in seinen Rechten beliege, sollen alle Urtheilen, so an einen Erbahren Raht gebracht (so viel möglich) innerhalb Jahrs abgerichtet und erlediget werden.

Wie Pfening-Geldt auß Wigboldt-Güteren zu verschreiben.

CAPUT XV.

Wer Pfening-Geldt auß Wigboldt Güteren oder dasselbig Gut verkauffte, der soll beneben, was darauß vorhin verschrieben, oder außgehe, und solches dem Käufer gebührend verwißigen mit Versicherung, daß es nicht weiter beschwäret, wer dagegen gehandelt zu haben betretten, solle dem Rahte mit zehen Marck verfallen, sonsten der Stadt Berweisung gewärtig seyn, und solle der Käufer, dem es verschwiegen, solches beym Raht bey Straff von fünf Marcken anzugeben schuldig seyn.

Von Collation des Rahts Beneficien.

CAPUT XXVI.

Die Gottes-Lehn und Beneficia so auff Collation und Gibe eines Erbahren Rahts gestellet, sollen vermöge der Foundation an fromme Bürgerkinder, so dazu dienlich und qualificirt vergeben werden.

Vom Verbott Geldt zu sauberen.

CAPUT XXVII.

Wäre auch jemand in dieser Stadt der allsolche Handthierung hätte, oder gebrauchete, oder damit berüchtigt oder verdächtig wäre, daß er das gute Geldt saubere auß dem anderen Geldte, sich damit zu bereichen, und zu verbessern, wo dan derselbe vom Ampten, solle man ihn des Ampts, oder Gilde entsetzen, wäre er aber außser Ampten von der Gemeinheit, den solle man nimmer in Kempferey aufnehmen, dagegen auch keine Entschuldigung getten, jedoch diejenige, so vom heiligen Römischen Reich befreyet, oder die auch ihr selbst Geldt zu verbrauchen bedacht hierunter nicht gemeynnt.

Von Stadt-Diensten.

CAPUT XXVIII.

Alle Häuser so von Alters hero in dieser Stadt Dienste gethan, sollen auch fürtershin Dienste thun, unangesehen weme sie zustehen, oder vom wem sie bewohnet werden.

Doch sollen Herrn Bürgermeistere und Rahtspersonen, so lange sie im Rahts-Stande seyn, sambt denjenigen so vor Alters bräuchlich und denen Dieneren, so mit Rahts-Kleidung versehen allein ihrer gewöhnlichen Behausung halben, und nicht anders, von den Stadtdienst befreyet seyn.

Da auch ein Bürgermeister oder Rahtsperson in solchen Stand verfürben, so solle des Bürgermeisters Hausfrau oder Kindere zwey Jahr lang, der verstorbenen Rahtspersonen aber Wittibe oder Erben ein Jahr lang des Sterbhauses halben von gewöhnlichen Diensten befreyet seyn.

Von Kauffen und verkauffen.

CAPUT XXIX.

Ein jeglicher Bürger oder Eingessener dieser Stadt, so hierbinnen oder daraußen ein Viehe oder Gut gekauffet, so er mit baaren Gelde so fort zu bezahlen angelobet, und versprochen hätte, solle Schuld und pflichtig seyn desselbigen Tags Bezahlung zu thun, sollte aber dagegen über Mißbezahlung Klage vorkommen, so solle der Schuldener auff Gesinnung des Verkäuffers an Stund und unverzüglich deswegen gepfändet werden. Wo aber der Käufer so viel nicht hätte, daß es auß seinen Güteren zu erhalten, so solle derselbig, wan er ein Fleischhauer wäre, seiner Bank damit auff Gnade ein halb Jahr entsetzet seyn, sonsten ein ander Käufer von Uns nach Gelegenheit der Sachen gestraffet werden.

Sonsten solle kein Bürger oder weltlicher Einwohner dieser Stadt einigen Verkauf innerhalb oder vor dieser Stadt vor zehen Uhren Vormitags thun, es seye an Korn, Haber, Rinderey, Weesterey, oder einiger anderen Waare, wie die auch genennet werden mag, umb dieselbe wieder zu verkauffen, wo aber jemand dagegen handeln würde, solle Uns dem Rahte in 25 Reichthalen oder auch nach Gelegenheit der Sachen nach Ermäßigung in Straff verfallen.

So solle auch niemand einig Gut, als Korn, Viehe, Garn, Fühner, Fische, Obst, oder einige andere Waaren, so alhie zu Markt gebracht werden wollen, unter Weges auffkauffen, sondern solche Sachen zum feilen Markt kommen lassen, außbeschrieben Holz und Kohlen, so zwischen den Friede-Steinen dieser Stadt gekauffet werden mögen.

Jedoch was einem jedem Eingessenen dieser Stadt ungesährlich in seine häußliche Wohnung ohne Argwohn oder Vorstreck feil gebracht würde, solches solle auch ein jeder zu seiner selbst Nothdurfft und Prohet innerhalb Hauses kauffen mögen, gleichwohl auch solcher Meynung und dergestalt, daß niemand, so was zu verkauffen hinein bringet auff den gemeinen Strassen und Stegen nicht angelauffen, außgehalten,

Westphälisches prov.-Recht.

geleitet, umgerückt, oder angeschryen werden solle, bey Vermeydung ernstler Straff.

Und solle das feile Markt in dieser Stadt verstanden werden zwischen den vier Püzen, als nemlich an St. Lamberts Kirchhoff, item hinter dem Raef oder Pranger, für St. Michaelis und hinter St. Lamberts Thurn an der Dassen.

Auch solle niemanden zugelassen werden noch gebühren einige Fugisch- oder franck Gut, Viehe oder lebendige Haabe allhie zu verkaufen, sonsten dasselbige gegen Herausgebung empfangenen Geldes auff Besinnen des Käuffers wieder an und zurnck zu nehmen, obsonsten dem Käuffer den Schaden zu erstatten und gut zu machen pflichtig seyn.

So solle auch allen Ambsleuthen und Handwerkeren und sonsten denen so allhie offenbare gemeine Handthierung treiben nicht zugelassen, sonderen verbotten seyn, unter sich in denen Kempteren, Gilden, obsonsten einige Verbundnisse, Einigung, oder heimliche Verständnisse, oder einige Gute zu machen oder anzurichten, als wie hoch und theur sie ihre Waaren, Handthierung, Handwerk, oder Arbeit geben, außverkauffen oder verarbeiten wolten, dan sonsten einem jeglichen frey und unverbotten bleibet, seine Waare, Handlung und Arbeit dermassen zu verhandelen, zu vergeben, oder zu verkaufen, als es ihme seiner Nothdurfft nach, und nach Gestalt seines Handels und Wandels und zur Befürderung seiner Nahrung gebedlich und gelegen, doch die Tagelöhner und gemeine Arbeitsleuthe hierunter ungemeynet, als welchen durch uns dem Rahte, nach Verlauff und Gelegenheit der Zeiten, Ordnung und Raaff gefeket werden solle, wie von Alters herkommen und bräuchlich.

Wir wollen auch hiemit hievorigen Sätzen und Meynungen zu Folge ernstes Fleisses gefeket und verordnet haben, daß unsere Bürger, und Bürgerinnen oder andere dieser Stadt weltliche Einwohnere keine unbewegliche Wigbolde, Güter, Häuser, Gehöfte, noch sonsten andere weltliche ligende Gründe oder stehende Erbzahl, so innerhalb dieser Stadt belegen an einige fremdde ausländische, sonsten auch an keine geistlichen Standspersonen Handen erblich überlassen, auftragen, transferiren, verkaufen, noch sonst Testaments Weiße oder anders denselben obgemeldet vergeben, sonderen solche hierbinnen ligende Erbzahl, Häuser, Gehöfte, Gründe und dergleichen unbewegliche Wigbolde und weltliche Güter, sollen stets in und zu Handen Unserer Bürgeren und weltlichen Einwohneren dieser Stadt hingekhet, übergelassen, vergeben, oder verkauft werden ohne Hinterlist oder Gefärde, und daserne jemand von den Unserigen hingegen vorsehlich handeln, fürnehmen, freveln oder sonst heimlicher Weiße practirciren würde, der solle nach Befindung darumb mit allen Ernst unverbitlich gestraffet werden.

Dabey auch ferner und in specie verbotten seyn solle den geistlichen Personen, sonderlich zu ihren geistlichen Lehnen und Gütern einige Häuser, Kämpffe, Ländereyen vor und umb diese Stadt gelegen auß der weltlichen Hand zu verkaufen und zu geistliche Lehnen zu approprirciren bey Verlust des dritten Pfennings Kauff-Schillings an Seichen des Käuffers, auch nach gestalten Sachen und Ermäßigung eines Erbahren Rahts der Bürgerchaft und Stadt-Verweisung auff Gnad.

Ordnung Und Raaff vom Unkauffen des Zimmer-Holzes.

CAPUT XXX.

So wird auch ernstlicher Meynung statuir und verordnet, daß keine Zimmerleuthe noch Sagenschneider zu Sommer-Zeiten, als nemlich von Ostern bis Michaelis vor neun Uhren, und des Winters von Michaelis bis wieder auff Ostern vor zehn Uhren Vormittags einig Zimmerholz geschnitten oder ungeschnitten, so auff Waagen geladen, und hiehin nach der Stadt zum Markt, obsonsten zu verkaufen geführet wird, es seye inwendig oder außserhalb der Stadt, oder zwischen den Frieder-Pfaelen, oder anderst aufftauffen sollen bey Vermeydung ernstler Straff, dan die Zeit der obgemelter 9 und 10 Uhren solle stets Unseren gemeinen Bürgeren und Einwohneren allein vorbehalten, darnach aber einem jeden frey und zugelassen seyn; solch Zimmerholz zu kauffen und zu verhandelen.

Ungleiches solle auch diese vorgemelte Raaff und Ordnung mit dem Brand-Holz gehalten werden.

Von Dienst-Volk und Arbeits-Leuthen.

CAPUT XXXI.

Die Dienst-Knechte und Dienst-Magde sollen schuldig seyn demjenigen, dem sie Dienst versprochen, und darauff ihren Nied-Pfening empfangen, die versprochene und zugefagte Zeit zu dienen und aufzuhaltten, oder aber ein Jahr lang auß dieser Stadt zu entweichen, nichts den weniger der verlassenen Herrschaft ein Knecht oder Magd ein halb Jahr lang zu betohnen, oder aber so viel Gelds an entrichten, sonst nach Befindung arbitrarie gestraffet zu werden.

Auch solle niemand den Werkleuthen, oder anderen, so umb tägliche Pfening arbeiten in dieser Stadt mehr geben, als unsere des Rahts denselben vorgeschriebene Ordnung mitbringet.

Wo aber von jemanden, der Arbeits-Leuthe hat, durch die Tagelöhner mehrers gefordert werden wolle, solle der Tagelöhner Unserer Ordnung erinnert, und im Fall der Ubertretung geführend gestraffet, wie auch der Aufgeber dafür angesehen werden.

Von Todtschlag und Verbrechen der Freyheiten.

CAPUT XXXII.

Wer einigen Todtschlag in dieser Stadt thuet, derselbig solle mit dem Schwert (so er betretten) gestraffet werden, da er aber entwiche, und nicht angetroffen würde, so solle er in dieser Stadt nimmer wieder gestraffet werden.

Es aber über jemand Nothwehr, wie recht, und guugsam dartzu und beweisen könnte, dessen solle er nach beschehenen Beweis und Befindung, wie recht und billig zu genieffen haben.

Da jemand in den vier gewöhnlichen Freyheiten dieser Stadt in

beyden Synodis Petri et Pauli auch Hieronymi jemand Blut wundet, derselbig soll auch mit dem Schwert (so er betretten) als ein Frießbrecher gestraffet werden, da er aber entwiche, solle er in dieser Stadt nimmer gestattet werden, es wäre dan, daß in diesen beyden Fällen (der Betrettung und des Aufweichens) die Blut-venne auß Ungefalle geschehen, und sonst geringe und kein Gewalt dabey verübet wäre, so solle er nach Gelegenheit der Sache von einem Erbahren Raht gestraffet werden.

Sonsten solle in Zeit solcher wäherender Freyheiten in dieser Stadt niemand bekümmert, oder mit Rechte befatet werden, die Sachen dannoch außbeschrieben, so sich in Zeiten der Freyheiten zugetragen.

Und ist zu wissen, daß die Freyheit im Ende nach Mittfasten und nach Michaelis angehet, zu Mitternacht von Montag auff den Dienstag, und endiget sich in der Nacht zu 12 Uhren von Donnerstag auf den Freytag.

Die beyde Freyheiten St. Pauli und Hieronymi aber gehen an zwey Tage vor St. Pauli und Hieronymi zu Mitternacht, und endigen sich zwey Tage nach St. Pauli und Hieronymi wiederumb zu Mitternacht.

Wie mit dem Angriff oder Anfang ein Unterschied zu machen.

CAPUT XXXIII.

So einer eine That begangen, dadurch er Leib und Leben bewürdet, derselbig soll ohne Mittel oder Angeben durch Befehl und Verordnung Bürgermeistere und Rahts angefangen und nach seiner That gestraffet werden.

Wo aber die begangene That keine Leib-Straffe werth, und der Thäter allein Unser Bürger wäre, soll alsdan vor erst den Alder-Leuthen in sampt oder einem das Vorhaben des Angriffs angesagt werden.

Im Fall dan auch solcher Bürger von Gilde wäre, solle alsdann den Alder-Leuthen und seinen des Thäters Meister-Leuthen in sampt oder besonders vor dem Angriff angegeben werden.

Wo auch jemand, so dieser Stadt aus einigen Ursachen oder umb Verbrehung oder Creyssen willen verwiesen, oder deme diese Stadt verbotten wäre, ohne Urlaub, Consens und Willen der Bürgermeistere und Rahts wiederumb hinein kommen würde, der solle so fort gefänglich hingefeket, und nach Gebühr seines Ungehorsams und Frevels halben gestraffet werden.

Von Schelten und Schmähen.

CAPUT XXXIV.

Damit das Schelten, Bastern und Schmähen vermitten werde, wollen Wir ernstlicher Meynung verordnet haben, so jemand von Unseren Bürger und Einwohneren an Ehr und Glimpff angegriffen, höhlich gescholten, geschmähet, oder mit Ernst injuriert würde, daß danoch der Injuriert (so fern er sich zu verantworten erbötte) dadurch

seiner Ehren nicht entsetzet, sonderen gleichwohl wie vorhin für fromm und unscheldbar soll gehalten, auch solcher massen solle gehandhabet werden, bis so lange ihm solche zugefügte Schmähung Injurie oder Verächtung nach rechtlicher Gebühr überbracht worden, und wo solches von dem Schmäher oder Injurianten nicht geschehen würde oder könnte, alsdan solle derselbig, sonderlich der Verhaler und Urheber, und der zu solcher Schmähung erstlich Ursache gegeben, darumb von Uns nach Gebühr ernstlich gestraffet werden, doch dem Injurierten seiner selbst Verantwortung oder Sprache und Action nach seinen Willen hierinnen zu rechte vorbehalten.

Und welcher einen anderen an Ehr und Glimpff gescholten, und solche Schmähung durch die Gilde-meister zuvor, auch folglich die Alder-Leuthe (wo der Schelter von Ampten wäre) nach alten Gebrauch nicht könnte vertragen werden, so solle der Schelter schuldig seyn, darnach innerhalb Jahres Zeit solche Schmähung über den Geschmäheten zur rechtlichen Gebühr wahr zu machen oder zu beweisen.

Im Fall der Schmäher solches nicht thun würde, und derselbig von Ampte wäre, so solle er damit nach Umbgang des Jahres seines Ampts, sonsten ein Gemein-Mann seiner Bürger-schafft, Nahrung und Gerechtigkeit würcklich entsetzet, auch Uns dem Rahte der wegen Abtrag zu machen pflichtig seyn, es wäre dan Sache daß der Schmäher längere Zeit zu Aufführung seines Beweises von Uns dem Rahte bitten und erlangen würde, dessen er dannoch nach billiger Befindung zu genieffen haben solle.

So ein Bürger vor ängen angeklaget würde.

CAPUT XXXV.

Wo jemand einigen dieser Stadt Münster Bürgeren oder Bürgervinnen für seinen voll-schuldigen Keggengehörigen alhie besprachen wolte, der solle zupordrist gnugsamen Glauben stellen, daß, wo er solchen Keggenthumb, wie recht nicht beweisen könnte, solchen fals dem Rahte mit einer Mark löhtigen Goldts verfallen seyn solle.

Da auch einiger Unserer Bürgeren ängene Leuthe hätte innerhalb dieser Stadt Münster gefessen, der solle die Leuthe hierbinnen nicht fangen, er thäte es dan mit Consens und Willen der Bürgermeistere. und etlicher des Rahts.

Wo sonsten enig Keggenhöriger jemand dienete, oder auch Dienst gelobt und versprochen hätte, der solle das halbe Jahr außdienen, und demjenigen außhalten, deme ers gelobet und versprochen.

Von Spitalen und armer Leuthe Häusern.

CAPUT XXXVI.

Es solle niemand in das Hospital zwischen den Brücken alhie annehmen oder verkattet werden, er seye dan innerhalb dieser Stadt fünf Jahr lang Bürger oder Bürgerin, auch sonst eines frommen Handels und Wandels gewesen.

Andere Armen so in andere Armen-Häuser auffgenommen zu werden begehren, sollen zum wenigsten drey Jahr lang die Bürgerschaft allhie gehabt haben, und sonstens eines frommen Handels und Wandels seyn.

Von Weltlicher Rechtforderung der Einwohner.

CAPUT XXXVII.

Wir wollen auch hiemit dem alt hergebrachten Gebrauch zufolge ernster Meynung verordnet und befohlen haben, daß ein jede weltlichen Person, so dieser Stadt Bürger oder Eingeseffener ist, sich allhie innerhalb dieser Stadt an ordentlichen gebührlchen dieser Stadt weltlichen Gerichtern des Rechts begnügen lassen, und niemand den anderen mit Geislicher oder auch des weltlichen Hoff-Gerichtes So-Gerichts oder anderer Rechts-Forderung bemühen oder beschwären, daß auch niemand der Unserigen dahin folgen oder erscheinen solle, daferne aber jemand sich dagegen sperren oder frevelen würde, derselbe solle damit dieser Stadt verwiesen seyn bis zu Abstellung und Abtrag seines Ungehorsams.

Die Personen des Nachts sollen von keinen Bürger oder Eingeseffenen dieser Stadt anders wo rechtlich besprachet werden dan vor Uns Bürgermeistere und Nacht, es wäre dan Sach, daß der Beklagter ein anders bewilligen, oder auch daß eine Parthey sich rechtlicher Suspicion und Verdacht des Nachts füglich und auß beständiger Grund zu beklagen haben mögte.

Von Pfandt-Währung.

CAPUT XXXVIII.

Es solle niemand einiges Hand Gut für sein Unterpfandt verstehen, er habe das dan in seiner Gewehr, Nacht, und Gewalt, oder es seye ihm vor der Taffel des Nachts, oder in Antwort des Richters zum Unterpfande gesetzt, et hoc de rebus mobilibus.

Von Eröffnung dieser Stadt-Pforten bey Nacht-Zeiten.

CAPUT XXXIX.

Dem alt hergebrachten Gebrauch zufolge ist auß bewegenden erheblichen Ursachen und Vorbetrachtungen einhellig beschloffen und verordnet, daß auß keinen geringen, weniger leichtfertigen oder unerheblichen Ursachen einige dieser Stadt-Pforte wiederum bey Nacht-Zeiten nach dem Beschluß eröffnet werden solle.

Da aber solche Eröffnung nach erheischender Nothdurfft Nachtsamb, obsonsten nöthiger Gelegenheit gestattet werden sollte.

So solle die Eröffnung geschehen in Weyseyn eines der Bürgermeistern, eines von dem Remneren, und eines von den Alter-Leuthen.

Des solle auch in des Alter-Manns Macht und Willen stehen ein oder zwey Personen von den Silde-Meistern mit dabey zu beruffen.

Im Fall auch der Bürgermeister und Remner einer dazu anderer Verhinderung halben nicht zu bekommen, so sollen in des oder deren statt einer oder zwey andere vornehme Personen des Nachts dazu begehrt und genohmen werden.

Wie es dan mit den Alter-Leuthen gleiche Meynung haben soll, daß nemlich in derselben Abwesen oder ehehafter Verhinderung andere fromme Personen von den Meisterleuthen mit dabey bescheiden und beruffen werden mögen.

Und solle solche Beykunft in Zeit der Nothdurfft und nach erforderender Gelegenheit vor oder an den Pforten geschehen, allwo die Eröffnung nöthig und erfordert werden mögte.

Von der Wacht.

CAPUT XXXX.

Als auch bey der Tag- und Nacht-Wacht grosse Unrichtigkeiten vermercket, und in der That verspühret worden, indeme der einer beim anderen selbst in der Person nicht wachen, noch sich mit der Gewehr, darauff er gesetzt, finden lassen wollen, so ist vor diesem mit Alter- und Meisterleuthen beständiglich vereinbahret, und verglichen, daß die Fahnwacht in aller Massen und Weise wie davon in jeder Landschaft den Colonellen und Befelchhaberen schriftlicher Unterricht zu kommen, hinführs gehalten und männiglich in Wachten und Anlaufen nach deren Inhalt und Anweisung sich schicken, und bey Vermeidung darin vermeldeter Straff sich derselben allerdings gemäß halten solle.

Folgen etliche gemeine Articulen.

1. So jemand Unserer Bürger, Ampts-Berwanten oder Eingeseffenen seiner selbst angelegener Sachen oder Geschäften halben an Uns dem Nacht was zu werben, anzugeben, oder vorzutragen haben würde, solches soll allein durch drey, vier, oder zum höchsten sechs Personen, und keiner anderen Gestalt geschehen noch vorgenommen werden, jedoch Unseres Gefallens hierinnen nach aller Gelegenheit vorbehalten.

2. Ein jeder Ampts-Mann, Handwerker oder Gewerbt-Mann solle sich innerhalb dieser Stadt an einen Ampt oder Handwerk und Handhierung begnügen und sättigen lassen, und einer dem anderen an seiner gebührlchen Nahrung keinen Eintrag, Vorgriff oder Besperrung thun.

3. Da auch jemand Unserer Bürger über Recht und Billigkeit beschwären oder überfallen, und des Seinigen kentlich entwidrigt oder vergewaltiget würde, unerachtet Er sich vor Uns Nachts zu seyn erböthe, dem sollen Wir auß sein gebührlch Gefinnen allen möglichen Beystand leisten, bis daran solcher Gewalt abgeschafft werde.

4. So solle auch ein jeder Bürger, so allhie häufiglich gefessen mit seiner Harnisch, Gewehr, und nothbürfftiger Rüstung doch nach eines jeden Gelegen und Vermögenheit zu der Stadt Best und Diensten statts gefasset und versehen seyn.

5. Diweil auch an vielen Derteren teutscher Nation der Brauch

ist, daß die so etwas außerben, den zehnten Pfening oder sonst ein sichers zur Nachsteuer geben, so solle hinführo auch ein jeder, so auß dieser Stadt ichts außerbet oder Legats-Weise empfanget, davon Unseren Erb-Prinzen in Behueff der Stadt-Kemneren den zehnten Pfening zur Nachsteuer zu geben gehalten seyn.

6. In welchen Orten und Plätzen, oder auch bey welchen Personen Unseren Bürgern und Einwohnern Erb oder Sterb Fall Jure Successionis ab intestato zu forderen oder anzulangen nicht verstatet oder verghünnet würde, solle auch dahie noch denselben oder dergleichen Personen hinwieder bey Uns einigen Erb- oder Sterb-Fall aufzufordern, oder Uns darumb anzulangen nicht gestattet werden.

7. Da auch vielleicht in künftigen Zeiten Unserer Verordnung, Statuten, Gesäß, Plebisciten halber einiger Mangel, Irrthumb, Zweifel, Miß- oder Unverständ vorfallen würde, darüber solle je und allewegen die Erklärung, Discussion, Interpretation und Ausdeutung bey Uns dem gemeinen Rahte gesucht werden, und was darüber von Uns mit Raht und Zugehung Unserer Älter- und Meister-Beutchen erkent und ausgesprochen werden mögte, mit solchen Ausspruch solle ein jeder begnügig, friedig, und daran ersättiget seyn und bleiben ohne freventliche Auffsuht, Weiterung, oder einige halstarrige Wiedersehung.

8. Alle Ampts und Gilds-Berwandten oder Handwerker alhie, mögen ihre Handelunge, Nahrung, Handthierung und Kauffmanschaft treiben und suchen in denen Sachen so zu ihren Ampte, Handel, oder Handwerck gehörig, und nicht weiter, doch alles nach Unser des Rahts und Unserer mit Bestimmten Erkantnisse, so das nöthig seyn würde.

9. Auch ordnen, setzen, und wollen Wir, wo einige von weltlichen Personen alhie gefessen, welche Ehehafter Gebreche, Verhinderung oder sonst Unvermögenheit halben die Bürgerschaft nicht gewinnen oder dazu kommen könten, daß dieselbe Uns dem Rahte dannaoh mit Gulden und Keydtspflichten gleich Unseren Bürgern bis zu ihrem Abschied oder Auffkündigung verpflichtet seyn sollen.

10. Und so jemand hiegegen frevelen, sich sperren, oder Ungehorsam bezeigen würde, derselbe solle damit dieser Stadt verwiesen seyn, doch das Dienstvolck hierunter ungemeynet, dan ein jeder Herrschaft oder Hauswirth solle Uns in diesem Fall wegen seines Dienstvolcks und Gesindes derselbe Trew halben zu antworten (so viel ihnen davon kundlich bewußt) schuldig seyn.

11. Weil auch ein Zeit hero im Werck verspühret, daß etliche umb diese Stadt wohnende Hausleuthe, und andere unter deren Schein alhie auffm Thumbhoff, oder sonsten dieser Stadt Eingeseffene zu sonderer Benawung der Bürger Nahrung den Mist aufflauffen, auch sonsten nach ihren Höfen führen lassen, in Meynung, damit etliche Ländereien vor dieser Stadt gelegen, und so sie an sich geheuret zu dungen oder feist zu machen, daß derwegen denselbigen dergleichen Anlauff und Auffführung des Mist ins künftige nicht zugelassen oder verstatet werden solle, dar auff dan alle dieser Stadt Pfortner vor diesem wie noch befehliget werden fleißig Aufsicht zu haben, und solches gebührend zu verhindern, und solle der Verbrecher solchen fals den Mist verwürcket haben.

Anno 1592 ist wegen der Zeit im Ritspel Ueberwasser leyder entstandener Fehrs-Brunst beschlossen.

Daß hinfürter kein Bürger oder dieser Stadt Eingeseffener an Büchsenpulver nicht über fünf Pfund bey sich im Hause umb zu verkauffen, obsonsten zu gebrauchen haben solle bey Straff von fünfzig Reichsthalern unnahelich in die Stadt-Kemneren zu bezahlen.

Dabey zur Warnung zu wissen, daß die Bürgere und Eingeseffene, so etwan auß grosser Unachtsamkeit ihr Fehw verwahrlosen verabsäumen und dadurch zu Brandts Unglück Ursach gegeben zu haben befunden werden mögten, dieser Stadt ihr Leben lang, jedoch nach Ermäßigung und Discretion eines Erbahren Rahts verwiesen seyn sollen.

Da auch einige etwan in ihrem Hause entstehenden Brand oder Fehrs-Noth befinden gleichwohl verschweigen, und den Benachbarten in solchem Fall ihr Haus versperren, oder dieselben zu Dämpffung des Brandts nicht beruffen oder kommen lassen wolten, deswegen mit ernster Straff ohnverbittlich angesehen werden sollen.

Dabey dan zu Verhütung mehrer Gefahr für nöthig befunden und verordnet, daß ein jeder Bürger in dieser Stadt bey seinen Bürgerlichen Keydtspflichten zum wenigsten einen lederen Eymmer bey sich zu Hause in Bereitschaft haben und halten solle, umb denselben in vorfallender Nothzeiten nach dem Brand anzubringen und zu gebrauchen, bey Vermeidung ernster Straff.

So solle auch allen und jeden dieser Stadt Bürgern und sonderlich den Beckeren, Schmieden, Dräweren, und so mit Resten umgehen ernstlich aufgelegt und befohlen seyn, ihre Back-Ofen, Schornsteine, Kell-Fensteren, Cysten und Dornen unverzüglich dergestalt zu verbessern, zu verrichten, und zu verwahren, bevorab auch des Flachs-Hanthierens bey Abend- und Nachtzeiten sich gänzlich zu enthalten, damit alle Fehrs-Noth nach Menschlicher Möglichkeit verhütet werde.

Zu welchem End auch der besseren Verwahrung einem jeglichen Hausführenden Bürger und Einwohner aufgelegt seyn solle zum wenigsten Jährlich zweymahl, als gegen Ofteren und St. Michaelis-Fest ihre Schornstein reinigen und aufsetzen zu lassen.

Wie dan in specis so viel die Dornen belanget, verordnet, daß die Bürgere und Einwohner alhie, so Häuser allein von einer Wohnung, und also die Dornen unter Dachs haben, keine andere als kupferne oder feinere Dornen machen und anrichten, und dan dieselbe, und sonst alle Dornen dergestalt ableyden und wohl verwahren sollen, damit kein Strohe, Holz, Buschen, Flachs, oder andere Materi so leichtlich Fehw empfängt, dabey komme.

So ist auch zu wissen und verordnet, daß hinführo auff einigen Begräbnissen die Fassen gleich Vor- oder Nachmittags kein Wein, Bier oder Roit geschenckt werden, sonderen solche vorgewesene Unordnung hie mit auß bewegenden Ursachen abgeschafft und verbotten seyn solle, bei Straff zwangig Marcken von den Verbrechern ohne übersehen einzufordern.

Dan hat man auch für nöthig angesehen und verordnet, daß von nun an die bis anhero des Fasten-Abends oder Fastnacht im Fressen und

Sauffen vorgewesene Unordnung und gängliche Haltung des Fasten-Abends bey ernster arbitrari Straff verboten und zumahl abgeschafft seyn solle.

Am guten Montag aber solle den Kämbsgefehlen bis zu weiterer Verordnung zugelassen seyn sich zwee Tage lang beytsammen zu thun, und in guter Zucht und Erbarkeit fedlich zu machen, am dritten Tage aber ihre Rechnung klahr zu machen, und damit aufzuhören und schließen.

Ferner ist auch einmüthig beschloffen, daß hinfürter niemanden in dieser Stadt zugelassen seyn solle, die Keller an ihren Häusern zur Wohnung aufzuthuen, oder anderer Gestalt zu gebrauchen als dazu Kellerer bestimmet, alles bei Straff zwangig Marken von männiglichem, so dawieder zu handeln betreten werden mögte, ohnnachlässig einzuforberren.

In fidem Copiae cum originali lectae et verbotenus
Concordantis.

Bern. Hollandt Reipubl. Monast. Secretarius et Nts m. pp. subscripsi.

No. 2.

Privilegium patriae Monasteriensis, vom 6. Apr. 1570.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehltet Römischer Kayser zc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allernüchternlich, daß Uns die Ehrsame Unsere liebe Andächtige, und des Reichs getreue N. Domb-Capital und Stände, Ritterschaft, Adel und Städte des Stifts Münster, durch ihren gevollmächtigten Mandatarium, den Ehrsamem gelehrten, Unsern und des Reichs lieben getreuen Theodor Ernest Wenner Juris utriusque Doctore, und eines Münsterischen Domb-Capitals Gografen, Rahmens Derenselben, unterthänigst zu vernehmen geben lassen, welchergestalten Unser Herr Vorfahrers, am heyligen römischen Reich Kayser Maximilian des anderten Majestät und Liebden, glorreichsten Andenkens, ein von dem damaligen Bischöffen und Fürsten Joanne ab Hoja, und sammentlichen Landständen zu Münster unanimit consensu errichtetes Privilegium Patriae: wie es allenthalben zwischen einem zeitlichen Bischöffen und Fürsten, und desselben Domb-Capital und Ständen, Ritterschaft, Adel und Städten obbemelten Stifts Münster, mit denen großen und kleinen Lehen, geistlichen und weltlichen, zu Verleihung derenselben, nach Absterben der Lehenträger und Agnaten, gegen den männlichen und weiblichen Stammen, auch ihren hinterlassenen fahrenden Haab und Gütern gehalten werden solle, zc. auf ihr unterthänigstes Anlangen Authoritate Caesarea den sechsten Aprilis Anno fünfzehnhundert siebenzig zu confirmiren gnädigst geruhet haben; und obwohlen dieses Privilegium Patriae nach Absterben gedachten Bischöffen seligen Andenkens, nicht allein von seinen Nachfolgern, bei deren Inthron-

nifirung jederzeit bestättiget, und von denen Landständen, als ein fundamentales Gesetz des Vaterlands angesehen, sondern auch darnach sowohl bey allen im Hochstift befindlichen Landes- als denen allerhöchsten Reichs-Dicasteriis judiciret worden seye; dannoch sie gesambte Landstände des Stifts Münster zu Verhütung aller durch Länge der Zeit besorgl. widerlichen Einschleichung, und daraus dem Hochstift etwa zuwachsenden Unheils allerdings nöthig befunden, obermelte Kayserliche Confirmation erneueren zu lassen: welche Confirmation Patriae, von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen und also lauten:

Wir MAXIMILIAN der anderte von Gottes Gnaden Erwehltet Römischer Kayser zc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allernüchternlich, daß Uns der Ehrwürdige JOHANN Bischof zu Münster, Administrator des Stifts Osnabrugg und Paderborn, Unser Fürst, und lieber Andächtiger ein Privilegium und Handvest, wie es allenthalben zwischen seiner Andacht, beneben derselben Domb-Capital, und Ständen, Ritterschaft, Adel und Städten obbemelten Stifts Münster mit den großen und kleinen Lehen, geistlichen und weltlichen, zu Verleihung dererselben, nach Absterben der Lehen-Träger und Agnaten, gegen den männlichen und weiblichen Stammen, auch ihren hinterlassenen fahrenden Haab und Gütern zc. gehalten werden solle, unterthäniglich fürbringen lassen, welches dan von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Johann von Gottes Gnaden Bischof zu Münster, Administrator des Stifts Osnabrugg und Paderborn zc. thun hiemit für Uns, und Unsere Nachkommen am jezt gemelten Stift Münster, und männlichen kund öffentlich bezeugend. Als Uns zu vielmahlen beschwerliche Klagen von gemeltes Unseres Stifts Münster Ständen und Unterthanen vorzukommen, als, daß desselben Stifts Privilegium, seiner Dunctel- und Unlautrigkeit halben, in ungleichen zwey-spaltigen Verstand und Meinung zum oftermahl gezogen, daher zwischen gerührten Unterthanen allenthalben Verlauff, Beschweruß, und merckliche Unrichtigkeiten sich erhalten, und zugetragen, und dann auf erlichen, bey Zeit Unserer Regierung gehaltenen gemeinen Münsterischen Land-Tagen, von den jezt gemelten Münsterischen Ständen, und sonst, Wir in Un-erthänigkeit ersucht und gebetten worden, angeregtes Stifts-Privilegium gnädiglich zu erläutern, zu erklären, und in einen gleichmäßigen Verstand zu setzen und zu bringen.

Daß Wir demnach gerührtem Unserm Stift und desselben Unterthanen, zu besondern Gnaden, Wohlfahrt und Bessen, solch Privilegium für die Hand genommen, nothdürftiglichen ersehen, bedacht und erwogen, und zuletzt mit auch vorgehenden zeitigen Bedenken, Rath und einmüthigen Willen der würdigen, ehrenweisen, und ehrsamem Unser lieben andächtigen und getreuen Thumb-Dechant und Capital Unser Kirchen, auch Ritterschaft, Stadt und Städte, als Stände Unseres Stifts Münster obgemelt, dasselbig Privilegium nit allein erleutert, und erkläret, sondern auch statlich erweitert und gemehret, wie das alles aus folgenden unterschiedlichen Puncten und Articulen ferner deutlichen zu ersehen und zu vernehmen ist.

Und erstlich die großen Lehen-Güther, als Schlösser, Berge, Bestun-